

**BERICHT ÜBER
SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE 2018
HANNOVERSCHER LEBENSVERSICHERUNG AG**

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	4
Glossar	5
Zusammenfassung	8
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	10
A.1 Geschäftstätigkeit	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	13
A.3 Anlageergebnis	15
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	17
A.5 Sonstige Angaben	17
B. Governance-System	18
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	18
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	24
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	26
B.4 Internes Kontrollsystem	29
B.5 Funktion der internen Revision	31
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	32
B.7 Outsourcing	32
B.8 Sonstige Angaben	33
C. Risikoprofil	34
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	34
C.2 Marktrisiko	35
C.3 Kreditrisiko	38
C.4 Liquiditätsrisiko	39
C.5 Operationelles Risiko	40
C.6 Andere wesentliche Risiken	41
C.7 Sonstige Angaben	42
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	44
D.1 Vermögenswerte	48
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	52
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	55
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	58
D.5 Sonstige Angaben	61
E. Kapitalmanagement	62
E.1 Eigenmittel	62
E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen	66
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen	67
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	67
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	67
E.6 Sonstige Angaben	67
Anlagen	68

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABS	Asset Backed Securities
Abs.	Absatz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CRO	Chief Risk Officer
DAV	Deutsche Aktuarsvereinigung e.V., Köln
DeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV) vom 18. April 2016
d.h.	das heißt
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EPIFP	der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn (Expected Profit included in Future Premiums)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
HL	Hannoversche Lebensversicherung AG, Hannover
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW PS	IDW Prüfungsstandards
IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards)
IKS	Internes Kontrollsystem
i.R.	im Ruhestand
IT	Informationstechnologie
Kfz	Kraftfahrzeug
KRITIS	Kritische Infrastruktur
MCR	Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement)
o.g.	oben genannt
ORSA	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment)
OTC	Over-the-Counter
PIIGS	Portugal, Italien, Irland, Griechenland, Spanien
SII	Solvency II
SCR	Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement)
SFCR	Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report)
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VAIT	Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT
VaR	Value at Risk
VAV	VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien/Österreich
vgl.	vergleiche
VHV a.G.	VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G., Hannover
VHV Allgemeine	VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover
VHV Holding	VHV Holding AG, Hannover
VHV Re	VHV Reasürans A.Ş., Istanbul/Türkei
VHV solutions	VHV solutions GmbH, Hannover
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
WAVE	WAVE Management AG, Hannover
z.B.	zum Beispiel
ZÜB	zukünftige Überschussbeteiligung

A

Abwicklung

Die Abwicklung ist die Differenz aus in den Vorjahren gebildeten Schadenrückstellungen und den daraus zu deckenden Schadenzahlungen sowie den im aktuellen Berichtsjahr neugebildeten Schadenrückstellungen.

Anwartschaftsbarwertverfahren

Es handelt sich um ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung, bei dem zu jedem Bewertungsstichtag nur der Teil der Verpflichtung bewertet wird, der bereits erdient ist.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle umfassen die im Geschäftsjahr für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen sowie die Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Abzug der sonstigen Basis-eigenmittelbestandteile.

B

Barwert

Der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen.

Basiseigenmittel

Die Basiseigenmittel setzen sich gemäß § 89 Abs. 3 VAG aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.

Bedeckungsquote

Die Bedeckungsquote gibt Auskunft über das Verhältnis zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln und der zur Abdeckung der Risiken erforderlichen Solvenzkapitalanforderung.

Beiträge

Die gebuchten Beiträge stellen den Bruttoumsatz im Prämien-geschäft dar und beinhalten die Beiträge der Kunden zu den entsprechenden Versicherungsprodukten. Der verdiente Beitrag beinhaltet die auf das Geschäftsjahr entfallenden Beiträge, zuzüglich der Überträge des Vorjahres und abzüglich der Überträge in Folgejahre.

Branchensimulationsmodell

Cashflow-Modell zur marktkonsistenten Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung.

D

Depotforderungen/-verbindlichkeiten

Hinterlegung von Sicherheiten beim Erstversicherer durch den Rückversicherer.

E

Eigenmittel

Gesamtheit des freien, unbelasteten Vermögens, welches zur Bedeckung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung dient.

EPIFP

Der bei künftigen Prämien einkalkulierte Gewinn (Expected Profits Included in Future Premiums – EPIFP) bezeichnet den Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungsverträge in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

G

Gewinnzerlegung

In der Gewinnzerlegung wird der Rohüberschuss nach seinen Quellen aufgeteilt. Somit gibt die Gewinnzerlegung im Rahmen der Nachkalkulation Auskunft darüber, woher der Überschuss stammt. Dabei wird für jede Ergebnisquelle der tatsächliche Geschäftsverlauf den bei der Beitragsfestsetzung zugrunde gelegten Rechengrößen gegenübergestellt.

I

In Rückdeckung gegebenes/übernommenes Versicherungsgeschäft

Versicherungsgeschäft, das von einem Erst- oder Rückversicherer in Rückversicherung gegeben/übernommen wird.

L

Leerstandsquote

Die Leerstandsquote gibt das Verhältnis der unvermieteten zur vermieteten Fläche innerhalb eines Objekts an.

M

Mindestkapitalanforderung

Die Mindestkapitalanforderung definiert die Kapitaluntergrenze der Versicherungsgesellschaft. Bei dauerhafter Unterschreitung der Mindestkapitalanforderung wird der Versicherungsgesellschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen.

O

Ökonomischer Szenariogenerator

Ein ökonomischer Szenariogenerator dient zur Erstellung stochastischer, in die Zukunft gerichteter Szenarien und hat das Ziel, das Verhalten verschiedener Variablen möglichst konsistent mit dem in der Realität beobachtbaren Verhalten abzubilden.

ORSA

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) ist ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems von Versicherungsunternehmen und bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und zukünftigen Risikoprofils und den Implikationen auf die Eigenmittelausstattung.

R

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist eine Rechnungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen in der Lebensversicherung. Der höchstzulässige Rechnungszins für Deckungsrückstellungen im Neugeschäft wird in der DeckRV festgelegt.

Risikolose Zinskurve

Die risikolose Zinskurve dient zur Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme und damit zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Risikotragfähigkeit

Die Risikotragfähigkeit ist die Fähigkeit eines Unternehmens, die aus den eingegangenen Risiken resultierenden unerwarteten Verluste mit dem definierten Sicherheitsniveau abdecken zu können. Übersteigen die Eigenmittel den Risikokapitalbedarf, so ist die Risikotragfähigkeit gegeben. Die Risikotragfähigkeit wird definiert über die Bedeckung des Risikokapitalbedarfs durch die Eigenmittel.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Es handelt sich um eine versicherungstechnische Rückstellung, die den Anspruch der Versicherungsnehmer auf zukünftige Überschussbeteiligungen abbildet, soweit er aufgrund ausgewiesener Überschüsse bereits entstanden ist oder durch rechtliche Verpflichtungen unabhängig davon besteht.

Rückversicherung

Vertrag oder Verträge, die den Transfer von versicherungstechnischem Risiko zum Gegenstand haben und die ein (Erst-)Versicherungsunternehmen mit einem anderen Versicherungsunternehmen schließt.

S

Solvabilität/Solvenz

Solvabilität ist die Ausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Eigenmitteln, die dazu dienen, Risiken des Versicherungsgeschäfts abzudecken und somit die Ansprüche der Versicherungsnehmer auch bei ungünstigen Entwicklungen zu sichern.

Solvency II

Solvency II ist das aktuell gültige Aufsichtsregime, das u.a. weiterentwickelte Solvabilitätsanforderungen für Versicherungsunternehmen/-gruppen definiert, denen eine ganzheitliche Risikobetrachtung zugrunde liegt. Ausgangsbasis ist die Solvabilitätsübersicht, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktwerten anzusetzen sind. Zusätzlich umfasst Solvency II umfangreiche qualitative Anforderungen an das Governance-System sowie erweiterte Berichtspflichten von Versicherungsunternehmen/-gruppen.

Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung wird anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

Stornoquote

Die Stornoquote gibt den Prozentsatz der vor Vertragsablauf gekündigten oder beitragsfrei gestellten Verträge von Versicherungen an.

T

Tiers

Die Eigenmittel werden entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsklassen (Tiers) unterteilt, für die unterschiedliche Grenzen zur Anrechnung auf das Solvenzkapital- und die Mindestkapitalanforderung gelten.

U

Überschussfonds

Der Überschussfonds entspricht dem als Eigenmittel anrechnungsfähigen Teil der nicht festgelegten Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Unisex

Versicherungstarif, der das Geschlecht des Versicherungsnehmers in der Risikobewertung außer Acht lässt.

V

Value at Risk (VaR)

Ausgehend von einem fixierten Zeitintervall und einem vorgegebenen Sicherheitsniveau (Konfidenzniveau) ist der VaR einer Finanzposition diejenige Ausprägung der Verlusthöhe, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis ist die Differenz aus Erträgen und Aufwendungen aus dem reinen Versicherungsgeschäft.

Verwaltungsaufwendungen

Sämtliche Aufwendungen, die für die laufende Verwaltung des Versicherungsbestandes entstehen.

Z

Zinszusatzreserve

Gesetzlich vorgeschriebene zusätzliche Rückstellung für Lebensversicherer, die eine vorausschauende Erhöhung der Reserven im Hinblick auf Phasen niedriger Zinserträge vorsieht. Die Höhe der Zinszusatzreserve ist von einem Referenzzinssatz abhängig. Sinkt der Referenzzinssatz unter den Rechnungszins eines Vertrags, wird eine Zinszusatzreserve aufgebaut. Bei einem Anstieg des Referenzzinssatzes wird die Zinszusatzreserve hingegen wieder sukzessive aufgelöst.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Folgenden veröffentlicht die Hannoversche Lebensversicherung AG, Hannover, (HL) den jährlichen Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, kurz: SFCR) zum Stichtag 31.12.2018. Der vorliegende SFCR der HL wurde freiwillig einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer unterzogen.

Der Bericht informiert und gibt Erläuterungen über:

- die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis
- die Zusammensetzung und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden in der Solvabilitätsübersicht im Vergleich mit dem HGB-Abschluss
- das Management und die Qualitätsklassen („Tier“) der Eigenmittel sowie über die Solvenzkapitalanforderung und das Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit

Ergänzt werden diese Ausführungen durch eine Darstellung der Governance-Strukturen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs.

Gliederung und Inhalt des SFCR sind durch die Solvency-II-Rechtsgrundlagen vorgegeben. In Übersichten sind Einzelposten, Summen und Unterschiedsbeträge in Tausend Euro (T€) gerundet. Daher können bei der Berechnung von Summen und Unterschiedsbeträgen aus gerundeten Werten geringfügige Abweichungen zu den tatsächlichen Werten auftreten.

Die **HL** betreibt das unmittelbare und mittelbare Lebensversicherungsgeschäft jedweder Art einschließlich Kapitalisierungsgeschäften, das Geschäft der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen, die Vermittlung von Versicherungen aller Art, Investmentfondsprodukten und Bausparverträgen sowie Geschäfte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen.

Im Geschäftsjahr 2018 erzielte die HL im Jahresabschluss einen Jahresüberschuss von 15.000 T€ (Vorjahr 15.000 T€). Der Jahresüberschuss ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von 43.781 T€ (Vorjahr 38.019 T€) und einem Ergebnis aus sonstiger Tätigkeit von –28.781 T€ (Vorjahr –23.019 T€). Das Ergebnis aus Anlagen, das im versicherungstechnischen Ergebnis enthalten ist, betrug 363.872 T€ (Vorjahr 433.108 T€).

Die HL folgt dem gruppenweit einheitlichen **Governance-System** der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und soweit sinnvoll in weiteren Konzerngesellschaften umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt ist. Gleiches gilt für die gruppenweit etablierte Konzernrisikostategie.

Die HL verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsystems ist angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung aller Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben. Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstands- und Aufsichtsratsgremien. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss mit der abschließenden Beurteilung.

Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse, die sich aus der Gesamtbeurteilung der **Risikolage** (Risikomodelle und qualitative Betrachtungen) ergeben, sehen wir keine Risiken, die den Fortbestand der HL kurz- oder mittelfristig gefährden könnten. Die durchgeführten Szenarioanalysen zur Zinsentwicklung zeigen im Ergebnis, dass auch eine andauernde Niedrigzinsphase für die HL beherrschbar ist, wenngleich in diesem Fall weitere Maßnahmen – wie beispielsweise eine weitere Absenkung der Überschussbeteiligung und eine erhöhte Realisierung von Bewertungsreserven – erforderlich werden können.

Besonders hervorzuheben ist die komfortable Bedeckungssituation auf Basis der aktuellen Version des GDV-Branchensimulationsmodells, welches ohne Anpassungen an der grundsätzlichen Modellierung umgesetzt sowie mit realistischen und nachvollziehbaren Annahmen gerechnet wurde. Die berücksichtigten Managementregeln wurden von den Schlüsselfunktionen versicherungsmathematische Funktion und unabhängige Risikocontrollingfunktion validiert und vom Vorstand genehmigt.

Folgende aus den Solvency-II-Berechnungen abgeleitete Rangfolge gibt die Bedeutung der Risikokategorien nach Risikosteuerungsmaßnahmen für die HL in absteigender Reihenfolge wieder:

1. Versicherungstechnisches Risiko
2. Marktrisiko
3. Operationelles Risiko
4. Kreditrisiko
5. Strategisches Risiko und Reputationsrisiko
6. Liquiditätsrisiko

Das Risikoprofil der HL hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

In der **Solvabilitätsübersicht** sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen im Grundsatz nach den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu erfassen und zum **beizulegenden Zeitwert** (Fair Value) zu bewerten. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben. Die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen (nach § 351 und 352 VAG) und Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG) werden bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht angewendet. Die Angemessenheit der verwendeten Bewertungsmethoden per 31.12.2018 wurde vom Abschlussprüfer bestätigt. Unternehmensintern wurden die Bewertungsverfahren u.a. durch die unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) und die versicherungsmathematische Funktion (VMF) freigegeben.

Das **Kapitalmanagement** der HL verfolgt das Ziel einer dauerhaften Überdeckung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung), des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Ratinganforderungen im Sinne der Risikostrategie für die VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften.

Die Überdeckung liegt ohne Inanspruchnahme der genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen und ohne Volatilitätsanpassung deutlich über dem Marktdurchschnitt und bringt die Sicherheitslage der HL im Aufsichtssystem Solvency II durch den

risikoorientierten Bewertungsansatz besonders zum Ausdruck. Auch die unabhängige Ratingagentur ASSEKURATA hat die Sicherheitslage der HL als exzellent bewertet. Die Bedeckungsquote als Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung betrug 488,0 % per 31.12.2018 (Vorjahr 466,1 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung betrug 1.084,4 % per 31.12.2018 (Vorjahr 1.017,2 %).

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Wichtige Informationen zur **Geschäftstätigkeit der HL** sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Name:	Hannoversche Lebensversicherung AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Aufsichtsbehörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Fon +49 (0) 228 4108 0 Fax +49 (0) 228 4108 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Landschaftstraße 8 30159 Hannover Fon +49 (0) 511 8508 0 Fax +49 (0) 511 8508 550 www.ey.com/de
Geschäftsbereiche:	Die HL betreibt das unmittelbare und mittelbare Lebensversicherungsgeschäft jedweder Art einschließlich Kapitalisierungsgeschäften, das Geschäft der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen, die Vermittlung von Versicherungen aller Art, Investmentfondsprodukten und Bausparverträgen sowie Geschäfte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen. Danach ist die HL in den Geschäftsbereichen Lebensversicherungsverträge mit Überschussbeteiligung, index- und fondsgebundene Versicherungen sowie Krankenversicherung nach Art der Leben (Versicherungen zur Arbeitskraftabsicherung) tätig.
Regionen der Geschäftstätigkeit:	Versicherungsgeschäft wird im In- und Ausland gezeichnet. Der wesentliche Teil des Versicherungsgeschäfts (mehr als 90 % der Beiträge) stammt aus Deutschland. Aus diesem Grund wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Informationen des QRT S.05.02. (Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern) nicht zu berichten.
Wesentliche Geschäftsvorfälle und Ereignisse im Berichtszeitraum:	Keine
Halter qualifizierter Beteiligungen:	Die VHV Holding AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover, Deutschland, hält 100 % der Anteile an der HL.
Gruppenzugehörigkeit:	Die HL ist über die VHV Holding AG zu 100 % ein Tochterunternehmen der VHV a.G. Die VHV a.G. ist das oberste Mutterunternehmen der VHV Gruppe. Die HL wird mit ihren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten vollständig in die Solvabilitätsübersicht der VHV Gruppe einbezogen.

Das Versicherungsgeschäft ist unter Solvency II in bestimmte Geschäftsbereiche gruppiert. Die HL schließt Lebensversicherungsverträge in verschiedenen Versicherungssparten ab und ordnet die Geschäfte in Solvency II den folgenden Geschäftsbereichen zu:

GESCHÄFTSBEREICHE	VERSICHERUNGSPARTEN
Lebensversicherung	
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	Versicherungsprodukte zur Arbeitskraftabsicherung (Berufs- und Erwerbsunfähigkeit)
Versicherung mit Überschussbeteiligung	Kapitalversicherungen Risikoversicherungen Renteneinzelversicherungen Kollektivversicherungen (als Kapital-, Risiko- und Rentenversicherungen) Zeitrenten-, Hinterbliebenen- und Risiko-Zusatzversicherungen Kapitalisierungsgeschäfte
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung	Fondsgebundene Rentenversicherungen (als Einzel- oder Kollektivversicherungen; Komponente auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers)

Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind unter Solvency II Unternehmen, an denen die HL direkt oder indirekt mit mindestens 20 % beteiligt ist. Die von der HL am Stichtag gehaltenen Anteile an verbundenen Unternehmen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Bei der Wave Private Equity SICAV-SIF entsprechen die Stimmrechtsanteile dem Verhältnis der Beteiligung am Kapital der Gesellschaft.

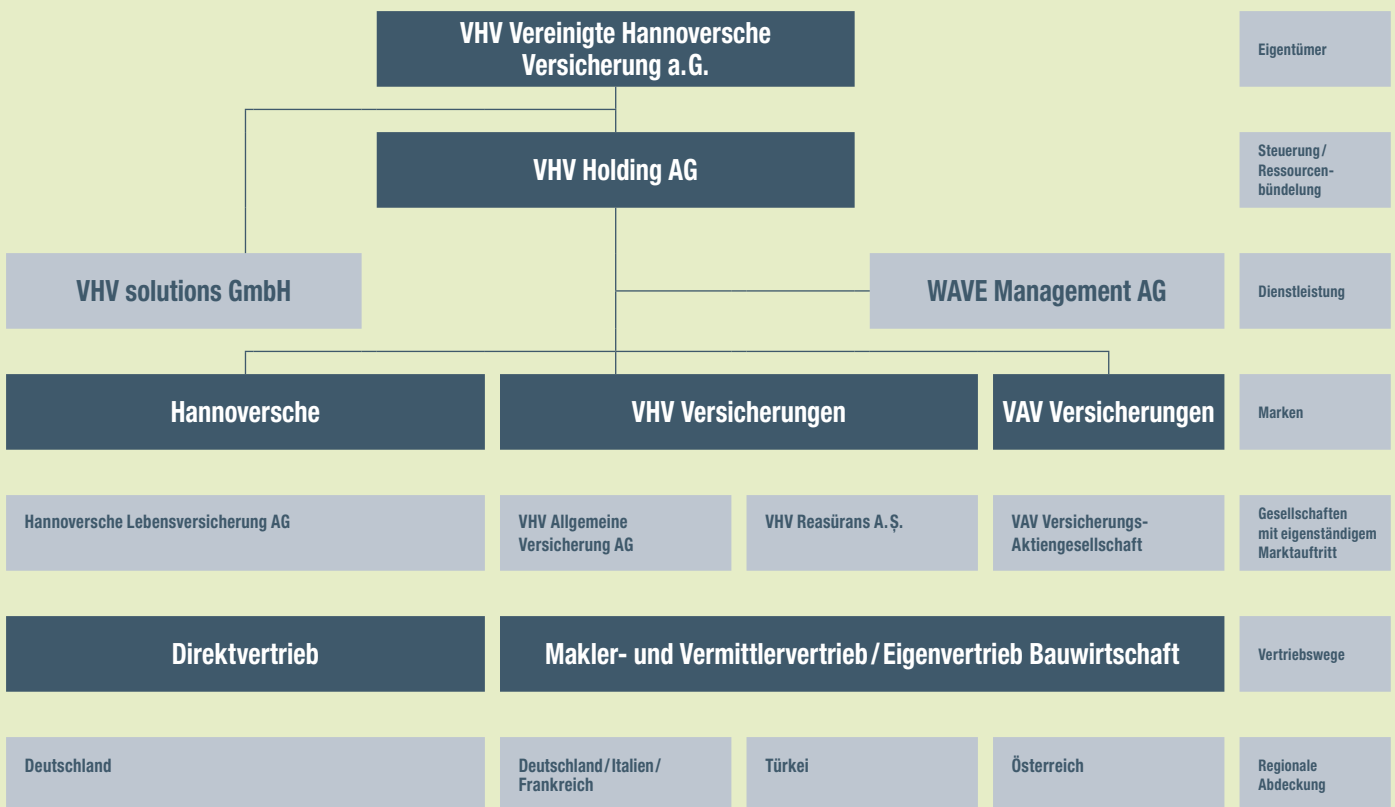
Bei den Gesellschaften Adveq Opportunity und Adveq Europe bestehen Stimmrechtsquoten von 75 % für die Beschlüsse der Gesellschafter.

VERBUNDENE UNTERNEHMEN	Direkter Anteil am Kapital
Wave Private Equity SICAV-SIF, Luxemburg	53,1 %
Adveq Opportunity II Zweite GmbH, Frankfurt, Deutschland	34,5 %
Adveq Europe IV B Erste GmbH, Frankfurt, Deutschland	22,7 %

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die HL gehört zum Konzernbereich „Hannoversche“ der VHV Gruppe. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Struktur und die wesentlichen Gesellschaften der VHV Gruppe.

WESENTLICHE GESELLSCHAFTEN AM 31.12.2018



Jahresergebnis im Jahresabschluss

Die HL erzielte im Jahresabschluss 2018 einen Jahresüberschuss von 15.000 T€ (Vorjahr 15.000 T€). Der Jahresüberschuss ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von 43.781 T€ (Vorjahr 38.019 T€) und einem Ergebnis aus sonstiger Tätigkeit von –28.781 T€ (Vorjahr –23.019 T€). Das Ergebnis aus Anlagen, das im versicherungstechnischen Ergebnis enthalten ist, betrug 363.872 T€ (Vorjahr 433.108 T€).

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebniskomponenten im Einzelnen aufgliedert und erläutert.

A.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS

Die folgende Übersicht zeigt anhand der Jahresabschlusszahlen das versicherungstechnische Ergebnis der HL vor Überschussbeteiligung aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen.

VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS VOR ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG						
Werte in T€	Brutto		Anteil der Rückversicherer		Netto	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Lebensversicherungsverpflichtungen						
Versicherung mit Überschussbeteiligung	297.508	261.964	-1.094	-1.968	296.413	259.995
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	39.909	46.618	-200	-616	39.709	46.001
Index- und fondsgebundene Versicherung	432	515	-	-	432	515
Versicherungsgeschäft gesamt	337.849	309.096	-1.294	-2.585	336.555	306.511

Der überwiegende Teil des versicherungstechnischen Ergebnisses wurde in Deutschland (insgesamt mehr als 90 % der Beiträge) erwirtschaftet. In anderen Regionen wurde kein wesentliches Geschäft gezeichnet.

Das **versicherungstechnische Ergebnis vor Überschussbeteiligung** (netto) über alle Geschäftsbereiche erhöhte sich im Geschäftsjahr 2018 auf 336.555 T€ (Vorjahr 306.511 T€).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Lebensversicherungsgeschäft das Anlageergebnis Teil des versicherungstechnischen Ergebnisses ist. Dadurch werden die Aufwendungen für Beitragsrückerstattung und die Aufwendungen aus der Aufzinsung der Deckungsrückstellung durch das Ergebnis aus Anlagen gedeckt. Den einzelnen Geschäftsbereichen werden dazu Teile des Anlageergebnisses zugerechnet.

Im Kapitel A.3 Anlageergebnis erfolgt die Aufgliederung und Erläuterung des Ergebnisses nach Erträgen und Aufwendungen aus Vermögenswertklassen.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Den größten Anteil am versicherungstechnischen Ergebnis (netto) hat der Geschäftsbereich **Versicherung mit Überschussbeteiligung**, in dem die traditionellen Kapitallebens-, Risikolebens- und Rentenversicherungsprodukte geführt werden. Während die verdienten Beiträge (netto) auf 920.242 T€ (Vorjahr 907.251 T€) anstiegen, wurde bei dem Ergebnis vor Überschussbeteiligung (netto) ein Zuwachs auf 296.413 T€ (Vorjahr 259.995 T€) erreicht. Das zugerechnete Anlageergebnis war rückläufig und betrug 362.497 T€ (Vorjahr 410.328 T€). Die Kostenquote (Abschluss- und Verwaltungskosten bezogen auf die verdienten Nettobeiträge) lag nahezu konstant bei 7,2 % (Vorjahr 7,1 %).

Im Geschäftsbereich **Krankenversicherung nach Art der Leben**, dem die Arbeitskraftabsicherung zugeordnet ist, wurden verdiente Beiträge (netto) von 54.443 T€ (Vorjahr 51.406 T€) vereinnahmt. Das zugerechnete Anlageergebnis war rückläufig und betrug 11.649 T€ (14.389 T€), während sich die Kostenquote (netto) aufgrund geringerer Entlastung aus der Rückversicherung auf 6,9 % (Vorjahr 2,8 %) erhöhte. Insgesamt sank das versicherungstechnische Ergebnis vor Überschussbeteiligung (netto) auf 39.709 T€ (Vorjahr 46.001 T€).

Der dritte Geschäftsbereich **Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung** erreichte bei sich positiv entwickelnden verdienten Beiträgen (netto) von 16.914 T€ (Vorjahr 12.573 T€) ein gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufiges versicherungstechnisches Ergebnis vor Überschussbeteiligung (netto) von 432 T€ (Vorjahr 515 T€). Das anteilige Anlageergebnis des Bereichs ging infolge der negativen Fondsentwicklung im zweiten Halbjahr stark zurück und belief sich auf –10.274 T€ (Vorjahr 8.391 T€). Die Kostenquote (netto) lag bei 3,3 % (Vorjahr 3,5 %).

Nach **Überschussbeteiligung** der Versicherungsnehmer von insgesamt 292.774 T€ (Vorjahr 268.492 T€) erreichte die HL im Gesamtgeschäft ein zum Vorjahr gestiegenes **versicherungstechnisches Ergebnis** von 43.781 T€ (Vorjahr 38.019 T€).

Die **Stornoquote** bezogen auf den Mittelwert des laufenden Beitrags ist mit einem Wert von 1,9 % (Vorjahr 1,9 %) konstant geblieben und liegt weiterhin deutlich unter dem Branchendurchschnitt aus 2018 von 4,2 % (Vorjahr 4,1 %).

A.3 ANLAGEERGEBNIS

Die handelsrechtlichen **Erträge und Aufwendungen** aus Anlagegeschäften aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen stellten sich wie folgt dar:

ANLAGEERGEBNIS						
	Erträge		Aufwendungen		Anlageergebnis	
Werte in T€	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Vermögenswertklassen						
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	8.149	8.149	-4.540	-4.538	3.609	3.611
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	17.607	8.367	-	-	17.607	8.367
Aktien – nicht notiert	703	217	-	-	703	217
Staatsanleihen	104.183	152.360	-	-	104.183	152.360
Unternehmensanleihen	147.367	175.993	-4.399	-11	142.969	175.982
Strukturierte Schuldtitel	1.502	3.044	-	-	1.502	3.044
Besicherte Wertpapiere	957	2.179	-	-4	957	2.175
Organismen für gemeinsame Anlagen	62.656	71.390	-4.966	-101	57.691	71.289
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	-	1	-660	-304	-660	-303
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	420	7.936	-11.281	-181	-10.861	7.755
Policendarlehen	1.211	1.444	-	-	1.211	1.444
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	29.634	29.769	-	-83	29.634	29.686
Sonstige Darlehen und Hypotheken	42.874	416	-	-	42.874	416
Zwischensumme	417.263	461.265	-25.845	-5.222	391.418	456.043
Aufwendungen für die Verwaltung der Vermögenswertklassen					-27.545	-22.935
Gesamt					363.872	433.108

Die Erträge aus Anlagen für das Berichtsjahr verringerten sich auf insgesamt 417.263 T€ (Vorjahr 461.265 T€). Die Verringerung der Erträge gegenüber dem Vorjahr resultierte vornehmlich aus um 28.758 T€ auf 322.674 T€ (Vorjahr 351.432 T€) gesunkenen laufenden Erträgen. Zwar sanken auch die Abgangsgewinne in der Position Staatsanleihen, allerdings wurde der Ertragsrückgang durch einen Anstieg bei den Abgangsgewinnen der sonstigen Darlehen und Hypotheken größtenteils kompensiert, sodass die Abgangsgewinne aus Kapitalanlagen mit 94.454 T€ nur leicht gegenüber dem Vorjahreswert von 102.258 T€ sanken.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Insgesamt stiegen die Aufwendungen aus Kapitalanlagen auf 25.845 T€ (Vorjahr 5.222 T€). Dieser Anstieg resultierte hauptsächlich aus einer Erhöhung der unrealisierten Verluste auf Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge in Höhe von 11.190 T€ (Vorjahr 167 T€).

Die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen sind im Berichtsjahr auf 27.545 T€ (Vorjahr 22.935 T€) gestiegen. Im Saldo verringerte sich das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen auf 363.872 T€ (Vorjahr 433.108 T€). Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen im Geschäftsjahr lag bei 3,4 % (Vorjahr 4,0 %).

Die HL hält aktuell mit nominal 44.653 T€ (Vorjahr 102.669 T€) mehrere **Verbriefungstitel** im Bestand, die eine Restlaufzeit von zwei und mehr Jahren haben. In 2018 hat die HL keine Neuanlagen in Verbriefungstitel getätigt.

Aufgrund der Bilanzierung nach HGB werden keine Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst.

A.4 ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Sonstige Erträge und Aufwendungen außerhalb des Versicherungsbereichs und der Kapitalanlagen entstanden wie folgt:

ERGEBNIS SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Werte in T€	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis sonstiger Tätigkeiten	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Dienstleistungen (einschließlich Mitversicherung)	705	1.269	-605	-1.143	100	126
Zinsen	6	31	-3.472	-3.416	-3.466	-3.385
Unternehmen als Ganzes	-	-	-13.156	-15.197	-13.156	-15.197
Ertragsteuern und sonstige Steuern	5.675	3	-18.269	-5.003	-12.594	-5.000
Sonstiges	428	492	-93	-55	335	437
Gesamt	6.814	1.795	-35.595	-24.814	-28.781	-23.019

Das Gesamtergebnis sonstiger Tätigkeiten sank im Berichtszeitraum auf -28.781 T€ (Vorjahr -23.019 T€).

Die Veränderungen im Gesamtergebnis resultierten größtenteils aus dem Anstieg der Aufwendungen auf 35.595 T€ (Vorjahr 24.814 T€). Dieser war vornehmlich auf Zuwächse bei den Körperschaft- und Gewerbeertragsteuerzahlungen zurückzuführen, während die Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes um 2.041 T€ auf 13.156 T€ (Vorjahr 15.197 T€) zurückgingen.

Dagegen stand eine Erhöhung der Erträge auf 6.814 T€ (Vorjahr 1.795 T€). Treiber waren hierbei Steuererstattungen in Gesamthöhe von 5.675 T€ (Vorjahr 3 T€).

Erträge und Aufwendungen aus Dienstleistungen resultierten aus Abrechnungen von Personal- und Sachleistungen der HL mit anderen Konzernunternehmen.

Zinserträge ergaben sich aus Steuererstattungen für Vorjahre. Die Zinsaufwendungen wurden überwiegend durch das Genussrechtskapital, durch Steuernachzahlungen und versicherungstechnische Abrechnungen verursacht.

Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes entstanden aus der Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses, der Solvabilitätsübersicht und des SFCR einschließlich Druckbericht, Kosten für die Ratingprozesse, Vergütungen für den Aufsichtsrat, Kosten der Hauptversammlung, Rechts- und Steuerberatung sowie Gebühren an die Aufsichtsbehörde und Fachverbände und für andere, nicht einzelnen Versicherungs- oder Funktionsbereichen, sondern dem Gesamtunternehmen zuzuordnende Aufwendungen.

Leasingverträge

Operating- sowie Finanzierungs-Leasingverträge wurden nicht abgeschlossen. Die HL vermietet am Standort Hannover Büroflächen und Kfz-Stellplätze an verschiedene Konzernunternehmen

A.5 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

Überblick zum Governance-System

Die HL verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsystems ist angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung der nachfolgenden Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben:

- Aufbau- und Ablauforganisation
- schriftliche Leitlinien
- Governance-Anforderungen auf Gruppenebene
- Rolle des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Wesentlichkeitskonzept
- Eigenmittel
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion
- Versicherungsmathematische Funktion
- Compliance Management System und -Funktion
- Interne Revision
- fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit
- Risikomanagementsystem
- internes Kontrollsystem
- unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)
- Outsourcing
- Vergütungspolitik
- Notfallmanagement

Die interne Überprüfung des Governance-Systems umfasste im Berichtsjahr ebenfalls neue regulatorische Anforderungen wie insbesondere die versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) sowie Anforderungen an kritische Infrastrukturen (KRITIS). Darüber hinaus wurde der Umsetzungsstand von aktualisierten aufsichtsbehördlichen Rundschreiben in die Überprüfung einbezogen.

Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstandsgremien- und Aufsichtsratsausschüssen. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss mit der abschließenden Beurteilung.

Die HL folgt dem gruppenweit einheitlichen Governance-System der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und, soweit sinnvoll, in weiteren Konzerngesellschaften umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt bzw. angepasst ist.

Gleiches gilt für die gruppenweit etablierte Konzernrisikostategie. Durch die etablierten Gruppenfunktionen wird die gruppenweite Umsetzung der Governance-Anforderungen überwacht.

Aufsichtsrat und Vorstand mit ihren Ausschüssen und Gremien sowie die vier Schlüsselfunktionen sind als Eckpfeiler des Governance-Systems aktiv in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem der VHV Gruppe und HL eingebunden.

Zu den Schlüsselfunktionen zählen:

- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Interne Revision
- Compliance-Funktion

Sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand werden in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch eigens hierfür eingerichtete Ausschüsse und Gremien unterstützt. Die Organisation stellt ein koordiniertes Zusammenspiel einzelner Risikoverantwortlicher mit den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen Gruppen- und Einzelgesellschaftsebene dar.

Für die nachfolgend aufgeführten Organe und Funktionen gelten besondere Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Funktionsträger, die in Kapitel B.2 dargestellt werden.

Im Berichtszeitraum bestanden in der HL keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats. Gleichzeitig wurden auch keine wesentlichen Änderungen am Governance-System vorgenommen.

Aufsichtsrat

Mitglieder und Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der HL besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich ausschließlich aus Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, welche die Hauptversammlung wählt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens dreimal im Kalenderjahr sowie bei Bedarf statt. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorstands kann dabei innerhalb der nächsten zwei Wochen eine Aufsichtsratsitzung einberufen werden.

Der Aufsichtsrat der HL fungiert als Überwachungs- und Kontrollorgan des Vorstands. Im Zuge seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion wird der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend vom Vorstand über die Geschäftsentwicklung, die Lage der HL und deren Beteiligungen, grundsätzliche Fragen der Unternehmenssteuerung, die Unternehmensplanung und über die beabsichtigte Geschäftspolitik der HL informiert. Ebenfalls ist der Aufsichtsrat regelmäßig in die Risikomanagementprozesse einbezogen. Folgende Personen gehören dem Aufsichtsrat der HL an:

AUFSICHTSRAT

Uwe H. Reuter

Vorsitzender,
Vorsitzender der Vorstände der VHV a.G.
und der VHV Holding AG, Hannover

Dr. Peter Lütke-Bornefeld

Stellvertretender Vorsitzender,
Vorsitzender der Aufsichtsräte der VHV a.G. und der VHV Holding AG, Hannover,
Vorsitzender des Vorstands i.R. der General Reinsurance AG, Köln,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der MLP SE, Wiesloch

Diplom-Kaufmann Robert Baresel

Vorsitzender des Vorstands i. R. des LVM,
Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.,
Münster

Kerstin Berghoff-Ising

Mitglied des Vorstands der Sparkasse Hannover,
Hannover

Professor Dr. Gerd Geib

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Kerpen

Rechtsanwalt Fritz-Klaus Lange

Vorsitzender des Vorstands der Gegenbauer Holding SE & Co. KG, Berlin,
Geschäftsführender Gesellschafter und Vorsitzender
der Geschäftsführung der RGM Holding GmbH, Dortmund

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der HL hat aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse gebildet:

- Personal- und Nominierungsausschuss
- Prüfungsausschuss
- Kapitalanlageausschuss
- IT-/Digitalisierungsausschuss und
- Risikoausschuss

Der **Personal- und Nominierungsausschuss** dient der Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrats. Hierzu gehören Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss von Vorstandsdienstverträgen und das Vorstandsvergütungssystem sowie die individuellen Vergütungsentscheidungen.

Der **Prüfungsausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, der Durchführung der Abschlussprüfung und der Behebung etwaiger Mängel des Rechnungslegungsprozesses und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems.

Der **Kapitalanlageausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Kapitalanlagestrategie und -planung. Hierzu gehören die Betrachtung der Entwicklungen an den relevanten Kapitalmärkten, die Beratung zu neuen Kapitalanlageideen und strategischen Überlegungen zur Kapitalanlage sowie die Beratung über die aktuelle Entwicklung der Kapitalanlagen der Gesellschaften der VHV Gruppe. Zusätzlich ist ein Immobilienausschuss als Unterausschuss eingerichtet.

Der **IT-/Digitalisierungsausschuss** dient der Erörterung aktueller Marktentwicklungen in der IT-Branche inklusive Entwicklungen zum Thema Digitalisierung sowie der Digitalisierungsaktivitäten der VHV Gruppe. Darüber hinaus dient er der Vorbereitung der Berichterstattung an den Aufsichtsrat zur IT-Organisation und den IT- und Digitalisierungsprojekten der VHV Gruppe.

Der **Risikoausschuss** dient der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Kontrolle des Risikomanagements sowie der Umsetzung sämtlicher Schlüsselfunktionen inklusive deren Berichterstattung.

Vorstand

Mitglieder und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand der HL besteht aus drei Mitgliedern und umfasst gemäß Geschäftsverteilungsplan folgende Personen einschließlich Ressortverteilung:

VORSTAND	
Frank Hilbert Sprecher, Hannover	Carlo Bewersdorf Vertrieb und Marketing, München
Ulrich Schneider Kapitalanlagen, Hannover	

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Maßnahmen, für die eine Zuständigkeit des Gesamtvorstands besteht und die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, definiert. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt.

Der Vorstand der HL leitet das Unternehmen unter beratender Überwachung des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung und legt hierfür Ziele und Strategien fest. Der Vorstand ist gesamtverantwortlich für die Umsetzung, Weiterentwicklung und Überwachung des Governance-Systems. Damit ist der Vorstand auch für die Umsetzung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Risikomanagement sowie für die Steuerung von Risiken in der HL verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Implementierung eines funktionsfähigen Risikomanagementsystems als auch dessen Ausgestaltung. Der Vorstand trägt auch die Gesamtverantwortung für die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen. Im Zuge dessen trägt der Vorstand der HL die Verantwortung für die Einrichtung, die angemessene Ausgestaltung und die Wirksamkeit eines funktionsfähigen internen Kontrollsystems (IKS).

Der Vorstand der HL ist für die Formulierung von risikostrategischen Vorgaben in der Risikostrategie verantwortlich, insbesondere für die Vorgabe der Risikotoleranzen. Hierzu wird die Risikostrategie der VHV Gruppe zusätzlich auf Ebene der HL in Kraft gesetzt.

Zudem ist der Vorstand für die laufende Überwachung des Risikoprofils der HL verantwortlich. Dazu wurde ein Limitsystem mit Frühwarnfunktion eingerichtet, im Rahmen dessen die aktuelle Risikosituation überwacht wird.

Vorstandsgremien

Risk Committee

Der Vorstand wird in der Wahrnehmung seiner Risikomanagementverantwortung durch das Risk Committee unterstützt. Das Risk Committee wurde als gesellschaftsübergreifendes Gremium implementiert, dessen Hauptaufgabe darin besteht, im Auftrag der Vorstandsorgane der VHV Gruppe die konzerneinheitliche Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen.

Zu den weiteren Aufgaben zählen:

- Gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage
- Initiierung von Entscheidungen
- Diskussion und Verabschiedung von Vorgaben für die ORSA-Prozesse
- Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit der Schlüsselfunktionen

Entscheidungen im Zusammenhang mit der Steuerung von Risiken werden von den Vorstandsorganen der VHV Gruppe und deren Versicherungsgesellschaften getroffen. Das Risk Committee tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Strategieausschuss Kapitalanlagen

Der Strategieausschuss Kapitalanlagen regelt und institutionalisiert das Zusammenspiel zwischen dem konzerninternen Asset Manager WAVE und seinen Mandanten. Die Sitzungen finden übergreifend für alle Versicherungsgesellschaften der VHV Gruppe statt. Bei spezifischem Bedarf kann auch eine Sitzung ausschließlich für die jeweils betroffene Gesellschaft einberufen werden. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen dient zur Findung der strategischen Kapitalanlageallokation, die durch die Vorstandsorgane aller Mandanten auf Vorschlag der WAVE beschlossen wird. Die taktischen Allokationsvorgaben sowie die Einzeltitelwahl obliegen hingegen der WAVE. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen verfügt über keine Beschlusskraft, sondern gibt Beschlussempfehlungen an die Vorstände der Mandanten ab. Der Ausschuss tagt mindestens in halbjährlichen Abständen sowie bei Bedarf.

Der Strategieausschuss Kapitalanlagen hat u.a. folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der strategischen Kapitalanlageallokation und der Kapitalanlageplanung
- Kommunikation über die Entwicklung an den relevanten Kapitalmärkten
- Kommunikation über die Zielerreichung der Mandate
- Abstimmung von möglichen Abweichungen zur strategischen Ausrichtung
- Beratung zu neuen Investments/Assetklassen
- Beschlussempfehlung an die Vorstände der Mandanten

Executive Committee

Bei dem Executive Committee handelt es sich um ein gesellschaftsübergreifendes Gremium, welches der gesamthaften Information aller Vorstands- und Geschäftsführungsorgane der VHV Gruppe dient. Neben der laufenden Geschäftsentwicklung werden weitere aktuelle Themen besprochen, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe von Relevanz sind.

Dem Executive Committee gehören an:

- der Gesamtvorstand von VHV a.G./VHV Holding
- alle Vorstände der Versicherungsgesellschaften der VHV Gruppe (HL, VHV Allgemeine, VAV und VHV Re)
- die Geschäftsführung der VHV solutions
- der Gesamtvorstand der WAVE

Das Executive Committee tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Schlüsselfunktionen

Unabhängigkeit

Sämtliche verantwortliche Personen der Schlüsselfunktionen haben einen Arbeitsvertrag mit der HL. Mitarbeiter der VHV a.G. erbringen Unterstützungsleistungen für die HL im Bereich Compliance. In den Bereichen Risikomanagement und interne Revision erbringen Mitarbeiter der VHV Holding entsprechende Unterstützungsleistungen für die HL.

Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind disziplinarisch unmittelbar dem Vorstandssprecher unterstellt. Alle verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind Führungskräfte. Die Schlüsselfunktionen nehmen ihre Aufgaben unabhängig und frei von Weisungen wahr. Unbeschadet dessen trägt der Vorstand die Gesamtverantwortung für die Schlüsselfunktionen und überwacht deren Angemessenheit und Wirksamkeit.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Die Schlüsselfunktionen erfüllen ihre Aufgaben unabhängig von den anderen Unternehmenseinheiten der Versicherungsunternehmen. Andere Geschäftsbereiche haben kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Schlüsselfunktionen und können auf deren Tätigkeit auch sonst keinen Einfluss nehmen.

Die Anforderungen zur Sicherstellung der **Funktionstrennung** werden bis auf Vorstandsebene zwischen miteinander unvereinbaren Funktionen durch die Aufbau- und Ablauforganisation der VHV Gruppe unter Berücksichtigung flankierender Maßnahmen sichergestellt. Den Schlüsselfunktionen ist es untersagt, wesentliche Risiken einzugehen und sich abgesehen von der Beratungs-, Überwachungs- und Risikokontrollfunktion an der Risikosteuerung zu beteiligen.

Befugnisse

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Schlüsselfunktionen vom Vorstand mit Sonderrechten, insbesondere einem vollständigen und uneingeschränkten Informationsrecht für Ihre Tätigkeiten, ausgestattet. Die Schlüsselfunktionen sind in sämtliche Informationsflüsse, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sein könnten, einzubinden. Die verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen besitzen ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Unterlagen, Aufzeichnungen, IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind.

Soweit für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Schlüsselfunktion erforderlich werden die verantwortlichen Personen zu den Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats hinzugezogen.

Zudem informieren der Vorstand und die anderen Unternehmenseinheiten die Schlüsselfunktionen aktiv über Tatsachen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sein können. Sofern Vorstandsentscheidungen eine wesentliche Risikorelevanz haben, bedürfen sie der vorhergehenden Stellungnahme durch eine oder mehrere Schlüsselfunktionen.

Ressourcen

Die verantwortlichen Personen jeder Schlüsselfunktion werden operativ durch weitere Mitarbeiter unterstützt. Die Ressourcenausstattung der Schlüsselfunktionen ist hinsichtlich der Geschäftstätigkeit (Art, Umfang, Komplexität) sowie des zugrunde liegenden Risikoprofils der HL angemessen. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Schlüsselfunktionen und den stetig steigenden regulatorischen und internen Anforderungen wird die Ressourcenausstattung regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Berichterstattung

Sämtliche Schlüsselfunktionen übermitteln mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht zu allen wesentlichen durchgeführten Aufgaben und Erkenntnissen an den Gesamtvorstand. Zusätzlich berichten die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sowohl im Risk Committee der Vorstände als auch in den Risikoausschüssen der Aufsichtsräte.

Erhebliche Feststellungen und Mängel, wie etwa schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder wesentliche Veränderungen des Risikoprofils, bedingen eine unverzügliche Sofortberichterstattung an den Gesamtvorstand. Diese Möglichkeit ist in Konzernrichtlinien für alle Schlüsselfunktionen verbindlich geregelt. Der Bericht der Schlüsselfunktionen hat in solchen Fällen einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

Hauptaufgaben

Zu den Hauptaufgaben der **URCF** zählen:

- die Koordination der Erstellung und Weiterentwicklung der Risikostrategie
- die Identifikation, Bewertung und Analyse von Risiken
- die Erarbeitung von Empfehlungen zum Umgang mit wesentlichen Risiken
- die (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung
- die Umsetzung der Standardformel sowie unternehmensindividueller Risikomodelle
- die Risikoberichterstattung über die identifizierten und analysierten Risiken und die Feststellung von Risikokonzentrationen sowie
- die Vorbereitung von Gremiensitzungen des Risikomanagements

Die **Solo-VMF** hat die folgenden Hauptaufgaben:

- Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffenen Annahmen
- Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden
- Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten
- Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik
- Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen

- Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, Berechnung der Solvenzkapitalanforderung sowie zur Bewertung in den ORSA-Prozessen
- Unterrichtung von Vorstand und Risikoausschuss über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie über wesentliche Erkenntnisse aus den weiteren o.g. Analysen

Für die Gewährleistung der Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist die **Compliance-Funktion** zuständig. Die Compliance-Funktion hat folgende Hauptaufgaben:

- Beratungsaufgabe: Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Versicherungsbetrieb geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften
- Frühwarnaufgabe: Beurteilung der möglichen Auswirkungen von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit der HL („Rechtsänderungsrisiko“)
- Risikokontrollaufgabe: Identifizierung und Beurteilung des Risikos der Nichteinhaltung rechtlicher Vorgaben („Compliance-Risiko“).
- Überwachungsaufgabe: Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen

Die **interne Revision** prüft selbständig und prozessunabhängig alle Geschäftsbereiche, Prozesse, Verfahren und Systeme innerhalb der VHV Gruppe auf Basis eines jährlich fortzuschreibenden risikoorientierten Prüfungsplans. Die interne Revision untersteht lediglich den Weisungen des Vorstands. Sie hat dabei die folgenden Rechte und Pflichten:

- Die interne Revision beurteilt die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit, grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse
- Die interne Revision erhält unverzüglich Kenntnis, wenn wesentliche Mängel erkannt sind oder wesentliche finanzielle Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf sonstige Unregelmäßigkeiten besteht

Die Schlüsselfunktionen tauschen sich regelmäßig über signifikante risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen aus. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen sind in den Konzernrichtlinien verbindlich festgelegt und etabliert. Der geordnete und stetige Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen mit den Vorständen und anderen Schlüsselfunktionen ist im Risk

Committee institutionalisiert. Besonders risikorelevante Sachverhalte bzw. Entwicklungen werden ebenfalls im Risikoausschuss der Aufsichtsräte erörtert.

Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

Das Vergütungssystem der VHV Gruppe setzt sich aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen. Die variable Vergütung orientiert sich am Unternehmensergebnis (Unternehmensziele) und der individuellen Zielerreichung der Mitarbeiter, leitenden Angestellten und der Geschäftsleitung (individuelle Ziele). Sämtliche Zielvereinbarungen berücksichtigen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

- a) Unternehmensziele und individuelle Ziele werden im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, dem Risikoprofil sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung der HL und der VHV Gruppe festgelegt. Insbesondere werden keine Ziele vereinbart, für die Interessenkonflikte absehbar sind.
- b) Unternehmensziele und individuelle Ziele fördern ein solides und wirksames Risikomanagement und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens bzw. der VHV Gruppe übersteigen.
- c) Die Unternehmensziele gelten für die Unternehmen der VHV Gruppe und die VHV Gruppe als Ganzes. Die individuellen Ziele sehen spezifische Vereinbarungen vor, die den Aufgaben und der Leistung der Mitarbeiter Rechnung tragen.

Für die Geschäftsleiter und die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen wird ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung einbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren gestreckt ausgezahlt.

Für alle variablen Vergütungen gilt, dass bei Verfehlung von Unternehmenszielen und individuellen Zielen eine vollständige Nichtzahlung möglich ist. Damit dient die variable Vergütung auch als Risikosteuerungsinstrument.

Maßgeblich für die Ergebnisbeteiligung ist die Erreichung der auch für Vorstand, leitende Angestellte und Mitarbeiter relevanten Unternehmensziele der VHV Gruppe, wobei hinsichtlich der Verteilung individuelle Leistungsgesichtspunkte berücksichtigt werden.

Unternehmensziele

Maßgeblich für die Erreichung der für die gesamte Belegschaft geltenden Unternehmensziele sind handelsrechtliche Ergebniskomponenten gemäß HGB-Konzernabschluss. Hierbei ist die Entwicklung des wirtschaftlichen Zielergebnisses, ausgehend von einer marktkonformen

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Eigenkapitalrendite, für fünf Jahre mit steigender Tendenz mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Die Geschäfts- und Risikostrategie legt darüber hinaus eine Mindest-Solvabilitätsquote (Solvency II) fest. Bei der HL ist ergänzend ein Mindestniveau der freien Rückstellung für Beitragsrück-erstattung festgelegt.

Individuelle Ziele

Grundlage der individuellen Ziele der **Mitarbeiter** ist die zwischen Mitarbeiter und Führungskraft zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die Ziele der **leitenden Angestellten** werden mit dem jeweiligen Ressortvorstand vereinbart. Grundlage der Ressortziele (individuellen Ziele) ist die zwischen **Vorstand** und Aufsichtsrat zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die individuellen Ziele beinhalten grundsätzlich finanzielle und nicht finanzielle Ziele.

Feste und variable Vergütung

Die Vergütung der **Aufsichtsratsmitglieder** besteht aus einem festen Betrag, der nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt wird und ausschließlich eine jährliche Festvergütung sowie Sitzungsgelder beinhaltet.

Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer erhalten eine Fixvergütung sowie eine variable Vergütung (Tantieme), die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Eine im Vergleich mit der Fixvergütung unverhältnismäßig hohe Tantieme ist über die Vergütungssystematik durch eine angemessene Kappungsgrenze ausgeschlossen. Die Tantieme ist von der Erreichung der Unternehmensziele sowie der individuellen Ziele abhängig.

Die **leitenden Angestellten** der VHV Gruppe erhalten ebenfalls eine fixe und eine variable Vergütung. Die Höhe der variablen Vergütung ist ebenfalls von den persönlichen Leistungen und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abhängig. Die variable Vergütung ist stets geringer als die Fixvergütung.

Die fixe Vergütung der **Mitarbeiter** ist im Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe geregelt. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Innendienst ist Gegenstand der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Ergebnisbeteiligung. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst ist in einer weiteren Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt, wobei der variable Anteil der Vergütung höher ist als bei den Mitarbeitern im Innendienst und sich insbesondere an vertrieblichen Zielen orientiert.

Ruhestandsregelung

Für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter werden Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung über unterschiedliche Durchführungswege gewährt. Gemäß den aktuellen Regelungen werden für die leitenden Angestellten und Mitarbeiter Beiträge in eine rückgedeckte Unterstützungskasse eingezahlt. Für die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer bestehen Direktzusagen bzw. Zusagen über die rückgedeckte Unterstützungskasse. Das Verhältnis zwischen Eigenbeteiligung und Arbeitgeberbeteiligung variiert zwischen den vorgenannten Gruppen. In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Versorgungsordnungen und teilweise auch Leistungszusagen, die zum Teil auch für derzeit noch tätige Mitarbeiter Gültigkeit haben.

B.2 ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

In der VHV Gruppe müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und die verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die für die vier Schlüsselfunktionen tätig sind, besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation (Fit) und persönliche Zuverlässigkeit (Proper) erfüllen.

Neben Aufsichtsrat, Vorstand und den vier Schlüsselfunktionen wurden in der VHV Gruppe keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Die Leitlinien zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit sind in einer Konzernrichtlinie definiert. Weiterführende Regelungen für die **verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen** und deren Mitarbeitern sind in den Konzernrichtlinien der Schlüsselfunktionen und funktionsspezifischen Stellenbeschreibungen spezifiziert. Definiert sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Anforderung an die fachliche Eignung
- Zuständigkeit für die Feststellung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit
- Verfahren für die Feststellung der fachlichen Eignung
- formale Qualifikationsnachweise und Ausfertigungsart der Qualifikationsnachweise
- Weiterbildung und Erhalt der fachlichen Eignung
- Widerruf und Rechtsfolgen des Widerrufs der Qualifikationsfeststellungen
- Anforderungen an die Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen werden anhand der nachfolgenden Unterlagen geprüft, sofern die Unterlagen nicht unmittelbar an die BaFin zu senden sind:

- detaillierter Lebenslauf
- Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“
- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) oder „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- Nachweise über Teilnahme an Fortbildungen (sofern notwendig)

Die Prüfung erfolgt bei Neubestellung oder bei Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen, die neue bzw. geänderte Anforderungen an die fachliche Qualifikation oder die persönliche Zuverlässigkeit stellen.

Ebenfalls erfolgt eine Prüfung bei der begründeten Annahme, dass die betroffene Person insbesondere

- das Unternehmen davon abhält, im Einklang mit dem geltenden Recht zu handeln
- durch sein Verhalten das Risiko von Finanzstraftaten, wie z.B. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, erhöht
- das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet sowie
- das Unternehmen in sonstiger Weise gefährdet

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsrat. Der jeweils zuständige Ressortvorstand prüft die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen. Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen prüfen im Zusammenwirken mit der Personalabteilung die fachliche Eignung der Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen.

Die **Aufsichtsratsmitglieder** müssen über eine ausreichende Sachkunde verfügen, um die von der HL getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und um nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. War das Aufsichtsratsmitglied zuvor langjährig in leitender Funktion in einem Versicherungsunternehmen tätig, kann dessen fachliche Eignung regelmäßig vorausgesetzt werden. Gleiches gilt, sofern ein Aufsichtsratsmitglied über eine mehrjährige Erfahrung als Mitglied des Aufsichtsrats eines Versicherungsunternehmens verfügt.

Die fachliche Eignung der **Vorstandsmitglieder** setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Leitungserfahrung kann insbesondere aus einer Arbeit als Führungskraft gewonnen werden, wenn die Arbeit direkt unterhalb der Leitungsebene angesiedelt war oder größere betriebliche Organisationseinheiten gelenkt wurden.

Erforderlich ist, dass die Mitglieder des Vorstands über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse zumindest in den folgenden Themenkomplexen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und -modell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Ausreichende theoretische Kenntnisse können bspw. durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge mit volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, mathematischen, steuerrechtlichen, allgemeinrechtlichen und versicherungswirtschaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis mit versicherungsspezifischen Fortbildungen kann grundsätzlich die theoretischen Kenntnisse vermitteln.

Bei den **verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen** werden die Anforderungen an die fachliche Eignung vom Vorstand beschlossen. Fachliche Eignung bedeutet, dass die verantwortliche Person aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage ist, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Neben den aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden bei den Anforderungen insbesondere die einschlägigen berufsständischen Vorgaben berücksichtigt.

An die verantwortliche Person der **URCF** werden u.a. folgende fachliche Anforderungen gestellt:

- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung im Risikomanagement sowie mit internen Kontrollsystemen
- sehr breite Kenntnisse zu Solvency II, Risikomodellrechnungen, ORSA etc.
- Kenntnisse in der Aktiv-Passiv-Steuerung von Versicherungsunternehmen (ALM)

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Für die verantwortliche Person der **VMF** gelten u.a. folgende fachliche Anforderungen:

- umfangreiche Kenntnisse der Lebensversicherungs- und Finanzmathematik
- Kenntnisse der Rechnungslegung
- praktische Erfahrung in Tarifierung/Reservierung oder Modellierung von Lebensversicherungsverträgen

Hinsichtlich der verantwortlichen Person der **Compliance-Funktion** sind u.a. folgende fachliche Anforderungen zu erfüllen:

- Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die von den Versicherungsunternehmen bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen einzuhalten sind, einschließlich der unmittelbar geltenden europäischen Rechtsverordnungen; hierzu zählen auch Kenntnisse über die europarechtlichen Grundlagen der einzuhaltenden Vorschriften
- Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften und Verlautbarungen, die von der BaFin zur Konkretisierung des VAG erlassen worden sind, sowie Kenntnisse der einschlägigen Standards, Leitlinien und Empfehlungen der EIOPA
- Kenntnisse über die Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der BaFin
- Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Versicherungsunternehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen

Für die verantwortliche Person der **internen Revision** gelten u.a. die folgenden Anforderungen an die fachliche Qualifikation:

- operative Berufserfahrung in einem Funktionsbereich einer Versicherung
- profunde Kenntnisse von Governance- und Risikomanagementsystemen
- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung mit internen Kontrollsystemen
- breite Kenntnisse zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Die **Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen** ist nur dann gegeben, wenn keine persönlichen Umstände nach der Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigen können. Dies setzt insbesondere eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und das Nichtvorhandensein wesentlicher und andauernder Interessenkonflikte voraus. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden, sondern wird unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die die Unzuverlässigkeit begründen.

B.3 RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

Die VHV Gruppe misst einem professionellen Risikomanagement größte Bedeutung bei. Die Risikomanagementmethoden werden kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Das Risikomanagement dient der Sicherstellung der angemessenen Risikotragfähigkeit und damit der langfristigen und nachhaltigen Existenzsicherung der VHV Gruppe sowie der einzelnen Versicherungsgesellschaften.

Ziele des Risikomanagements sind vor allem:

- konsequente Etablierung der Risikokultur innerhalb der VHV Gruppe
- Unterstützung und Absicherung der Geschäftsstrategie
- Herstellung von Transparenz zu allen wesentlichen Risiken und angemessene Risikosteuerung
- Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement

Um der gestiegenen Bedeutung des Risikomanagements auch auf Aufsichtsratsebene gerecht zu werden, hat der Aufsichtsrat für die HL einen Risikoausschuss gebildet. In den Sitzungen des Risikoausschusses werden die Risikostrategie und die Berichte der Schlüsselfunktionen unter Solvency II mit Vertretern des Vorstands und den verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen erörtert. Dies beinhaltet die Erörterung des ORSA-Berichts, des Berichts über Solvabilität und Finanzlage und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems. Darüber hinaus werden die interne Überprüfung der Geschäftsorganisation sowie die Methoden und Instrumente der Schlüsselfunktionen sowie Veränderungen in deren Organisation behandelt.

Die Gesamtverantwortung für ein funktionierendes Risikomanagement liegt beim Vorstand, der eine aktive Rolle im Zuge der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) einnimmt. Die Verantwortung liegt insbesondere in

- der Genehmigung der verwendeten Methoden
- der Diskussion und kritischen Durchsicht der Ergebnisse des ORSA-Prozesses
- der Genehmigung der Konzernrichtlinien zum Risikomanagement und des ORSA-Berichts

Aufgrund der Vielzahl von Konzernunternehmen ist ein Risk Committee als gesellschaftsübergreifendes Risikomanagementgremium in der VHV Gruppe eingerichtet. Die Hauptaufgabe des Risk Committees besteht darin, im Auftrag des Vorstands die konzernweitliche

Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen. Das Risk Committee bietet zudem eine Plattform für die gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage und kann Entscheidungen initiieren. Dem Risk Committee gehören die Vorstände der VHV a. G., VHV Holding, Vertreter der Tochtergesellschaften sowie der Chief Risk Officer (CRO), der Chief Compliance Officer und der Leiter Interne Revision an. Zusätzlich ist ein Unterausschuss des Risk Committees eingerichtet, der Hilfestellungen in technischen und operativen Fragestellungen zu den Risikomodellen gibt.

Nach dem Prinzip der Funktionstrennung wird innerhalb der VHV Gruppe die Verantwortung für die Steuerung von Risiken und deren unabhängige Überwachung aufbauorganisatorisch bis auf Ebene der Vorstandsressorts getrennt. Wenn eine Funktionstrennung unverhältnismäßig ist, werden stattdessen flankierende Maßnahmen (z.B. gesonderte Berichtswege) ergriffen. In den Unternehmenseinheiten sind Risikoverantwortliche in strenger Funktionstrennung zur URCF benannt, die für die operative Steuerung der Risiken und die Einhaltung von Limiten verantwortlich sind. Durch eine eindeutige interne Zuordnung der Risikoverantwortung wird insbesondere das Ziel verfolgt, die Risikokultur im Unternehmen zu fördern.

Aufgabe der URCF ist die Gewährleistung eines konsistenten und effizienten Risikomanagementsystems. Die URCF wird zentral in einer Organisationseinheit unter Leitung des CRO als verantwortliche Person der URCF ausgeübt. Der CRO berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand der Versicherungsunternehmen. Die Rolle des CRO beinhaltet zusätzlich zu den regulatorisch festgelegten Aufgaben der URCF die operativ-fachliche Verantwortung für weitere Managementsysteme, wie z.B. Business Continuity Management und Notfallmanagement, sowie die Rahmenvorgaben zum internen Kontrollsystem und zum Auslagerungsprozess der VHV Gruppe.

Darüber hinaus koordiniert der CRO die regelmäßige interne Überprüfung des Governance-Systems, die Ratingprozesse der HL sowie die Berichterstattung sämtlicher weiterer Schlüsselfunktionen im Risk Committee und Risikoausschuss.

Das Risikomanagement der VHV Gruppe folgt grundsätzlich einem zentralen Ansatz mit gruppenweit einheitlichen Risikomanagementvorgaben, die in Konzernrichtlinien festgelegt und auf Ebene der HL in Kraft gesetzt bzw. die Umsetzung unter Proportionalitätsgesichtspunkten angepasst sind.

Das Risikomanagementsystem beinhaltet quantitative Modellberechnungen (z.B. Risikomodelle, Stresstests, Szenarioanalysen) sowie

qualitative Prozesse (z.B. Risikoinventur, anlassbezogene Risikoanalysen). Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und künftigen Risikoprofils und den Implikationen auf die Eigenmittelausstattung. Dies beinhaltet eine zukunftsgerichtete und unternehmensspezifische Identifikation und Bewertung der Risiken, sodass auch Risiken berücksichtigt werden, die ggf. nicht in der aufsichtsrechtlichen Standardformel erfasst sind. Der jährliche ORSA-Bericht wird turnusmäßig im ersten Halbjahr per Stichtag 31.12. erstellt und bindet alle relevanten Unternehmensbereiche sowie den Vorstand ein. Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird die Einhaltung der Risikostrategie, die konsistent zu der Geschäftsstrategie ausgestaltet ist, überwacht. Die wesentlichen Risiken – lebensversicherungstechnisches Risiko sowie Markt- und Kreditrisiko – werden zusätzlich über Stresstests und Sensitivitätsanalysen analysiert. So werden u.a. Zinsszenarien analysiert.

Über die Ergebnisse wird regulär jährlich im ORSA-Bericht, sowie bei besonderen Ereignissen (z.B. bei Limitüber- oder -unterschreitungen) ad hoc an den Vorstand berichtet, damit dieser jederzeit ein vollständiges Bild aller wesentlichen Risiken erlangt. Die Ergebnisse der ORSA-Prozesse stellen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Vorstand dar.

Die Ausgangslage für ein angemessenes Risikomanagement bildet die **Risikostrategie** der VHV Gruppe, die sich aus der Geschäftsstrategie ableitet und den Umgang mit den sich daraus ergebenden Risiken regelt. Die Risikostrategie wird jährlich durch den Vorstand überprüft und verabschiedet. Die Risikostrategie dokumentiert, welche Risiken in der Verfolgung der Geschäftsstrategie bewusst eingegangen werden und wie diese zu steuern sind. Sie dient weiterhin der Schaffung eines übergreifenden Risikoverständnisses und der Etablierung einer gruppenweiten Risikokultur.

Ziel der **Risikoidentifikation** ist die Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hierzu werden regelmäßig Risikoinventuren durchgeführt. Stichtagsbezogen erfolgt eine unternehmensweite Risikoerhebung, bei der halbjährlich sämtliche Risiken bei den Risikoverantwortlichen in allen Unternehmensbereichen und Projekten der VHV Gruppe systemgestützt abgefragt und aktualisiert werden. Identifizierte Einzelrisiken werden durch die URCF plausibilisiert und im Anschluss zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs aggregiert. Darüber hinaus erfolgt eine Erhebung von prozessorientierten Risiken auf Basis einer systemgestützten Geschäftsprozessdokumentation. Zur unterjährigen Identifikation von Risiken oder wesentlichen

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Veränderungen bestehen zudem weitreichende Ad-hoc-Meldepflichten. Zusätzlich werden anlassbezogene Risikoanalysen bei risikorelevanten Vorhaben erstellt, deren Ergebnisse bei der Entscheidung durch den Vorstand berücksichtigt werden.

Unter **Risikobewertung** werden alle Methoden und Prozesse verstanden, die der Messung und Bewertung von identifizierten Risiken dienen. Die Bewertung von operationellen, strategischen und Reputationsrisiken erfolgt in der halbjährlichen Risikoerhebung über eine Expertenschätzung der Risikoverantwortlichen nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und ökonomisches Verlustpotenzial. Zusätzlich zu dieser quantitativen Bewertung erfolgt eine Beurteilung gemäß qualitativen Kriterien (Ordnungsmäßigkeit und Reputation). Mithilfe geeigneter Verfahren erfolgt eine Aggregation zum Gesamtsolvabilitätsbedarf für operationelle Risiken. Erkenntnisse aus der regelmäßigen Überprüfung des IKS werden bei der Bewertung operationeller Risiken ebenfalls berücksichtigt.

Die zur quantitativen Bewertung der Risiken unter Solvency II vorgesehenen Modellberechnungen der Standardformel sowie die Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel erfolgen jährlich zum 31.12. sowie quartalsweise. Zusätzlich wird eine Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen und der Eigenmittel auf Basis der Hochrechnungen des laufenden Geschäftsjahres sowie über den Planungszeitraum von fünf Jahren durchgeführt. Hiermit wird analysiert, ob die Unternehmensplanung im Einklang mit der Risikostrategie steht und eine ausreichende Bedeckung auch zukünftig erreicht wird. Für den Fall, dass die in der Risikostrategie definierten Mindest- bzw. Zielbedeckungsquoten mit dem Planungsvorschlag nicht erreicht werden, sind Empfehlungen für Planungsanpassungen sowie ggf. der Risikostrategie durch die URCF zu erarbeiten. Bei Bedarf werden frühzeitig Kapitalmanagementmaßnahmen umgesetzt, sodass risikostrategische Vorgaben stets eingehalten werden. Verantwortlich für die Kapitalmanagementanalysen ist die URCF, die bei geplanten Kapitalmanagementmaßnahmen frühzeitig in den Prozess eingebunden wird und diesen koordiniert. Zur jährlichen Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden unternehmensindividuelle Gegebenheiten in den Risikomodellen berücksichtigt. Die Annahmen der Standardformel und in der Standardformel nicht abgebildete Risiken werden auf ihre Angemessenheit für die HL beurteilt. Abweichungen der Annahmen vom Risikoprofil der HL werden analysiert. Bei festgestellten wesentlichen Abweichungen erfolgt eine unternehmensindividuelle Anpassung bei der Bewertung der entsprechenden Risiken. Ergänzend werden in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt. Hierbei wird u.a. analysiert, inwieweit nach dem Eintritt definierter Extremereignisse weiterhin ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung

der Solvenzkapitalanforderungen vorhanden sind bzw. ob Kapitalmanagementmaßnahmen erforderlich werden könnten. Zusätzlich zu den Marktwertbetrachtungen gemäß Solvency II erfolgen stochastische HGB-Projektionsrechnungen in jährlichen Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung.

Die **Risikoüberwachung** wird auf aggregierter Ebene durch die URCF sichergestellt. Hierzu wurde ein umfangreiches Limitsystem zur operativen Umsetzung der Risikostrategie implementiert, das permanent weiterentwickelt und an umweltbedingte Veränderungen angepasst wird. Das Limitsystem stellt sicher, dass die im Risikotragfähigkeitskonzept definierten Risikotoleranzgrößen durch eine Vielzahl von Risikokennzahlen überwacht werden. Unterschiedliche Eskalationsprozesse stellen sicher, dass im Falle einer wesentlichen Abweichung von Zielwerten eine unverzügliche Ad-hoc-Meldung ausgelöst und eine Frühwarnung an den Vorstand gegeben wird.

Die **Berichterstattung** zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt sowohl turnusmäßig als auch anlassbezogen. Die Regelberichterstattung erfolgt insbesondere über den jährlichen ORSA-Bericht sowie unterjährig über die monatlichen Limitberichte. Der ORSA-Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse der ORSA-Prozesse dokumentiert, ist als „einziger ORSA-Bericht“ derart gestaltet, dass die Ergebnisse der VHV Gruppe aus konsolidierter Konzernsicht sowie der Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland auf Rechtsträgerebene (VHV a.G., VHV Holding, VHV Allgemeine, HL, Pensionskasse der VHV-Versicherungen) enthalten sind. Der ORSA-Bericht wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern des Risikoausschusses sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus umfasst die jährliche Regelberichterstattung der URCF die Ergebnisse und Empfehlungen der durchgeführten HGB-Projektionen in Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung sowie den internen IKS-Bericht. Bei Bedarf werden zudem Ad-hoc-Risikoanalysen erstellt. Mögliche Sachverhalte für eine Ad-hoc-Berichterstattung durch die URCF an den Vorstand und an die Aufsicht sind u.a.:

- Unterschreitung der in der Risikostrategie definierten Mindestbedeckungsquote
- Limitverletzungen (rote Ampel)
- Änderung in der Organisationsstruktur (im Hinblick auf Schlüssel-funktionen)
- Zweifel an der Qualifikation von Mitarbeitern mit Schlüsselaufgaben („Fit & Proper“-Anforderungen) z.B. strafrechtliche Verurteilung von verantwortlichen Personen
- wesentliche Fehler in der Governance und Unternehmensprozessen, z.B. systematische Fehler in Prozessen mit Kundenbezug

Zusätzlich werden die Ergebnisse entscheidungsrelevanter anlassbezogener Risikoanalysen an den Vorstand berichtet.

Unter **Risikosteuerung** sind unter Berücksichtigung der risikostategischen Vorgaben das Treffen von Entscheidungen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung einer Risikosituation zu verstehen. Dazu zählen die bewusste Risikoakzeptanz, die Risikovermeidung, die Risikoreduzierung sowie der Risikotransfer. Insbesondere neue Geschäftsfelder, Kapitalmarkt- und Versicherungsprodukte sowie Auslagerungsvorhaben werden vor der Beschlussfassung einer Risikoprüfung durch die URCF unterzogen, sodass hierauf aufbauend risikoorientierte Vorstandsentscheidungen getroffen werden können. Aus den gewonnenen Erkenntnissen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung werden Maßnahmen abgeleitet, welche in die Zielvereinbarungen der für die Umsetzung verantwortlichen Vorstände und leitenden Angestellten sowie in das Vergütungssystem der VHV Gruppe überführt werden.

B.4 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Beschreibung des internen Kontrollsystems (IKS)

Die VHV Gruppe hat in der Konzernrichtlinie für das interne Kontrollsystem einheitliche Vorgaben für alle wesentlichen Konzerngesellschaften verbindlich festgelegt. Die Konzernrichtlinie ist sämtlichen Mitarbeitern zugänglich.

Das IKS der VHV Gruppe besteht aus der Gesamtheit der internen Vorgaben, organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen, welche die Erreichung folgender Ziele sicherstellen sollen:

- die Effektivität und Effizienz der Geschäftstätigkeit
- die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen
- der Schutz des Vermögens – insbesondere vor bewusster Schädigung von innen wie auch von außen
- die Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der internen und externen Berichterstattung – insbesondere der Finanzberichterstattung und der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden

Das IKS umfasst Kontrollen auf Ebene der VHV Gruppe, der Einzelgesellschaften, in den wesentlichen Geschäftsprozessen und zur Überwachung der wesentlichen IT-Systeme. Hierbei werden aus Sicht der Versicherungsunternehmen wesentliche interne und ausgelagerte Geschäftsprozesse berücksichtigt.

Die wesentlichen Geschäftsprozesse, einschließlich der enthaltenen Risiken sowie die hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen, werden

nach einheitlichen Vorgaben durch die Risikoverantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheiten beurteilt und dokumentiert. Die Bewertung der geschäftsprozessbezogenen Risiken erfolgt anhand von finanzwirtschaftlichen Kriterien (quantitative Risiken) und qualitativen Kriterien (qualitative Risiken).

Auf Basis einheitlicher Wesentlichkeitskriterien erfolgt eine risikoorientierte Festlegung von sogenannten Schlüsselkontrollen, die zur Sicherstellung der Kontrollziele von hervorgehobener Bedeutung sind. Hierdurch wird eine verbesserte Transparenz und stärkere Ausrichtung auf die aus Gruppen- bzw. Unternehmenssicht besonders wichtigen Kontrollen angestrebt.

Das IKS wird gruppenweit auf Basis eines Regelprozesses mindestens einmal jährlich nach einem einheitlichen Verfahren systematisch überprüft und bewertet (IKS-Regelprozess). Die Koordination des IKS-Regelprozesses erfolgt durch die URCF. Der IKS-Regelprozess ist dabei primär auf eine Beurteilung der Schlüsselkontrollen sowie einer ganzheitlichen Bestätigung der Funktionsfähigkeit des IKS durch alle leitenden Angestellten der VHV Gruppe ausgerichtet. Zusätzlich werden Erkenntnisse der Schlüsselfunktionen, z.B. Prüfungsergebnisse der internen Revision, Risikoanalysen der URCF und Compliance-Aktivitäten, bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Ergebnisse des IKS-Regelprozesses werden durch die URCF mindestens jährlich an den Vorstand und den Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet.

Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Compliance-Funktion ist in der VHV Gruppe durch die Konzernrichtlinie Compliance Management System für sämtliche Gesellschaften festgelegt. Die Konzernrichtlinie Compliance Management System ist sämtlichen Mitarbeitern zugänglich.

Zur Compliance-Funktion zählen neben dem Chief Compliance Officer als verantwortliche Person weitere Mitarbeiter, die insbesondere die Themengebiete Aufsichts- und Kartellrecht, Vertriebsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Geldwäschegesetz, Finanzsanktionen und Embargo, Datenschutzrecht und Anti-Fraud-Management abdecken. Der Chief Compliance Officer ist als leitender Angestellter unmittelbar dem jeweils ressortverantwortlichen Vorstand unterstellt. Die Mitarbeiter der Compliance-Funktion sind unmittelbar dem Chief Compliance Officer unterstellt. Die zentrale Compliance-Funktion wird durch dezentrale Compliance-Koordinatoren unterstützt, die Mitarbeiter weiterer Fachabteilungen sind.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Im Berichtsjahr wurde ein Tax Compliance Management System eingeführt, dessen Angemessenheit gemäß IDW PS 980 von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt wurde. Zweck dieses innerbetrieblichen Kontrollsystems ist die vollständige und zeitgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Das Tax Compliance Management System trägt zur steuerlichen Risikofrüherkennung und Risikominimierung bei. Die Konzernrichtlinie Steuern beschreibt die Organisation des Tax Compliance Management Systems, legt die Rollen und Verantwortlichkeiten aller involvierten Organisationseinheiten fest und regelt steuerlich relevante Prozesse einheitlich.

Das Themengebiet Datenschutz wird gemeinsam mit dem Informations- und IT-Sicherheitsmanagementsystem in einer eigenen Abteilung bearbeitet. Abteilungsleiter ist der für die inländischen Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe bestellte betriebliche Datenschutzbeauftragte.

Seit 01.01.2019 werden die Geldwäsche- und Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung (inkl. Finanzsanktionen und Embargo, Anti-Fraud-Management) in einer eigenen Organisationseinheit unter Leitung des Geldwäschebeauftragten wahrgenommen.

Die Einbindung der vorgenannten Organisationseinheiten in die Compliance-Organisation erfolgt durch definierte Schnittstellen und einen regelmäßigen Austausch.

Die Compliance-Funktion übermittelt einmal jährlich einen schriftlichen Compliance-Bericht an den Vorstand. Der Bericht enthält eine Beschreibung der Umsetzung und Wirksamkeit des Kontrollwesens bezüglich der Compliance-Risiken und der durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen zur Behebung bzw. Beseitigung von Defiziten und Mängeln sowie zur Risikoreduzierung.

Die Compliance-Funktion hat dem Vorstand der betroffenen Unternehmen erhebliche Feststellungen, wie etwa schwerwiegende Gesetzesverstöße, unverzüglich mittels eines anlassbezogenen Ad-hoc-Berichts mitzuteilen. Der Bericht hat einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

Zu den vier Kernaufgaben der Compliance-Funktion zählen die Beratungs-, Risikokontroll-, Überwachungs- und Frühwarnaufgabe.

Im Rahmen ihrer **Beratungsaufgabe** berät die Compliance-Funktion den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb des

Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Durch Beratung anderer Bereiche – etwa der operativen Bereiche – und durch Schulungen kann die Compliance-Funktion die Geschäftsleitung u.a. dabei unterstützen, der Mitarbeiterschaft die Compliance-Themen bewusst zu machen und darauf hinzuwirken, dass diese in der täglichen Arbeit beachtet werden.

Die HL stellt sicher, dass die Compliance-Funktion in die Entwicklung der Compliance-relevanten Grundsätze und Verfahren, insbesondere in die Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und deren ständige Weiterentwicklung – soweit diese eine Compliance-Relevanz aufweisen – eingebunden wird.

Durch die Einbindung wird es der Compliance-Funktion ermöglicht, die operativen Bereiche insbesondere bezüglich aller strategischen Entscheidungen, wesentlichen organisatorischen Veränderungen – etwa im Rahmen des Entscheidungsprozesses hinsichtlich der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen und Handelsplätze oder der Auflage neuer Versicherungsprodukte sowie der Einführung neuer Werbestrategien – im Hinblick auf die Compliance-relevanten Fragestellungen zu beraten und ihre diesbezügliche Sachkenntnis einzubringen. Dies wird insbesondere durch eine Pflicht zur Stellungnahme durch die Compliance-Funktion vor entsprechenden Vorstandsentscheidungen sichergestellt.

Die Compliance-Funktion identifiziert und beurteilt die Compliance-Risiken (**Risikokontrollaufgabe**). Zu den Compliance-Risiken gehören alle Risiken, die aus der Nichteinhaltung externer Anforderungen resultieren.

Auf der Grundlage der Risikoanalyse erstellt die Compliance-Funktion einen Compliance-Plan, der alle relevanten Geschäftsbereiche berücksichtigt. Die Überwachungsaktivitäten der Compliance-Funktion erfolgen auf Basis dieses Compliance-Plans. Der Compliance-Plan berücksichtigt insbesondere auch die Prüfungsplanungen der internen Revision, sodass „Doppelprüfungen“ durch die interne Revision und die Compliance-Funktion vermieden werden.

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen (**Überwachungsaufgabe**).

Zur Überwachungsaufgabe der Compliance-Funktion gehört die Prüfung, ob die Einhaltung der externen Anforderungen durch

angemessene und wirksame interne Verfahren gefördert wird. Es ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass die Compliance-Funktion selbst solche Verfahren implementiert. Vielmehr hat die Compliance-Funktion ggf. zu überwachen, ob die betroffenen Bereiche angemessene und wirksame Verfahren eigenverantwortlich einrichten.

Im Rahmen der **Frühwarnaufgabe** beobachtet und beurteilt die Compliance-Funktion mögliche Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes und informiert die Geschäftsleitung zeitnah über die Folgen möglicher Änderungen. Dafür muss sie Entwicklungen der regulatorischen Rahmenbedingungen frühzeitig beobachten und analysieren. Die Frühwarnfunktion wird durch eine stetige Beobachtung des Rechtsumfeldes wahrgenommen. Hinsichtlich der Themenschwerpunkte erstellt die Compliance-Funktion periodische Newsletter. Besonders wichtige Rechtsänderungen, insbesondere solche, deren Umsetzung die gesamte Geschäftsorganisation mit erheblichen Umsetzungsaufwänden belasten, werden im Vorstand der betroffenen Gesellschaften der VHV Gruppe vorgestellt.

B.5 FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Aufgaben ist die interne Revision ein Instrument des Vorstands. Sie ist die Prüfungs- und Kontrollinstanz, welche unter Berücksichtigung des Umfangs und des Risikogehalts alle Organisationsbereiche und -prozesse überwacht. Die verantwortliche Person berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand. In ihrer Tätigkeit als Prüfungs- und Kontrollinstanz nimmt die interne Revision folgende Kernaufgaben wahr:

- Prüfungsplanung
- Prüfungsvorbereitung
- Prüfungsdurchführung
- Prüfungsberichterstattung
- Follow-up-Verfahren
- Qualitätsmanagement

Als zusätzliche Aufgabe obliegt der internen Revision auch die Deliktprüfung bei etwaigen Fraud-Fällen bezogen auf Investigation zur Fallaufklärung inklusive der Aufdeckung von Schwachstellen im IKS. Weiterhin können Ad-hoc-Sonderprüfungen durch den Vorstand beauftragt werden. Darüber hinaus kann die interne Revision unter strikter Wahrung ihrer Objektivität und Unabhängigkeit Beratung zum Governance-System, im engeren Sinne zum IKS, erbringen.

Die interne Revision erbringt Ihre Prüfungsleistungen unabhängig und objektiv. Sie übt keine operativen Funktionen aus. Personen, die die Funktion der internen Revision wahrnehmen, sind in keiner Weise für eine der anderen Schlüsselfunktionen tätig und arbeiten ausschließlich für die interne Revision. Sie nimmt ihre Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sowie unter Beachtung der berufsständischen Standards wahr.

Im Wesentlichen ergeben sich die Prüfungen, abgeleitet aus einem Mehrjahresplan mit risikoorientiertem Prüfungsansatz sowie unter Beachtung der gesetzlichen Pflichtprüfungen, aus dem Jahresrevisions-Prüfprogramm gemäß der vom Vorstand verabschiedeten Prüfungsplanung. Im Anschluss an die Abstimmung mit dem Vorstand wird der Prüfungsplan den verantwortlichen Personen der URCF und Compliance-Funktion zur Verfügung gestellt. Der jährliche Prüfungsplan wird auf Grundlage des Prüfuniversums der internen Revision erstellt. Im Prüfuniversum sind sämtliche Prüffelder der internen Revision abgebildet und nach aktuellem Risikogehalt bewertet.

Etwaige Schwachstellen und Mängel, insbesondere im IKS, sind aufzudecken und zu bewerten sowie mit Empfehlungen zur Verbesserung bzw. Eliminierung zu versehen. Die Terminierung der Umsetzung dieser Maßnahmen ist angemessen zur Wesentlichkeit des Mangels bzw. der damit verbundenen Risiken vorzunehmen und zu überwachen.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden an die für das Prüfgebiet zuständigen Ressortvorstände bzw. Geschäftsführer, den Gesamtvorstand der zuständigen Versicherungsgesellschaft bzw. an den Gesamtvorstand der VHV a.G. berichtet.

Ein wesentlicher Bestandteil der Revisionsarbeit ist der Follow-up-Prozess, d.h. die Überwachung der Umsetzung vereinbarter Maßnahmen. Die interne Revision hat für das Follow-up ein standardisiertes Verfahren eingerichtet. Es erfolgt quartalsweise eine Abfrage und Berichterstattung, die den jeweiligen Umsetzungsstatus für alle Verantwortlichen transparent darstellt. Für die angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist operativ ausschließlich der zuständige Bereich verantwortlich. Eine angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist ein wesentliches Kennzeichen eines funktionierenden IKS. Die jeweilige Maßnahme wird erst durch entsprechende Verifizierung durch die interne Revision geschlossen. Die Verifizierung kann eine Nachschauprüfung erforderlich machen, um objektiv und unabhängig die Angemessenheit der Umsetzung zu prüfen.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.6 VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Die VMF auf Gruppenebene wird im Zentralbereich des Konzernrisikomanagements unter Leitung des CRO wahrgenommen. Der CRO ist damit auf Gruppenebene in Personalunion verantwortliche Person der URCF und VMF. Ziel dieser organisatorischen Umsetzung ist die Vermeidung von Doppelarbeiten sowie die Sicherstellung von Konsistenz in Berichten und Leitlinien über die einzelnen Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe. Darüber hinaus ist die einheitliche Integration in Risikomanagementprozesse gewährleistet und Interessenkonflikte werden vermieden. Die VMF auf Ebene der HL wird durch eine andere verantwortliche Person wahrgenommen. Die Angemessenheitsbeurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt entsprechend den regulatorischen Anforderungen durch die VMF der HL.

Bis 30.06.2018 war der Verantwortliche Aktuar der HL in Personalunion verantwortliche Person der VMF der HL. Im Berichtsjahr erfolgte eine organisatorische Trennung der beiden Funktionen mit einer voneinander getrennten Berichtslinie an den Vorstandssprecher der HL.

Die VMF legt dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen vollständigen schriftlichen Bericht vor, der alle Tätigkeiten der VMF sowie die erzielten Ergebnisse enthält. Der VMF-Bericht benennt etwaige Mängel und gibt Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel. Die VMF berichtet über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Methoden, Annahmen, Datenqualität) sowie die Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik. Der VMF-Bericht enthält Angaben über Veränderungen hinsichtlich zugrunde liegender Annahmen und verwendeter Methoden.

Die VMF der HL berichtet direkt an den Gesamtvorstand der HL. Die Gruppen-VMF berichtet direkt an den Gesamtvorstand der VHV a.G. Im Einklang mit der organisatorischen Verankerung der VMF werden der Gruppen-Bericht und der Solo-Bericht der VMF im Gegensatz zum ORSA-Bericht als separate Berichte erstellt.

Der VMF-Bericht wird parallel zur ORSA-Berichterstattung erstellt, sodass eine gleichzeitige Behandlung in den Risikoausschüssen der VHV Gruppe im Frühjahr gewährleistet ist. Zur Integration in den ORSA-Bericht liefert die VMF der HL eine Textpassage mit der Angemessenheitsbeurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen an die verantwortliche Person der URCF. Darüber hinaus werden stochastische Analysen zur Aktiv-Passiv-Steuerung in enger Kooperation von VMF und URCF durchgeführt und die entsprechenden Berichtspassagen im ORSA-Bericht abgestimmt. Die VMF berichtet unverzüglich über jedes in ihrem Zuständigkeitsbereich auftretende größere Problem an den

Gesamtvorstand der HL. Ferner wird bei Sachverhalten der Solo-VMF stets die Gruppen-VMF informiert, die über eine zusätzliche Information des Gesamtvorstands der VHV a.G. entscheidet.

Zur Wahrung von operativer Unabhängigkeit sind Interessenkonflikte hinsichtlich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Validierung (Beurteilung, Einschätzung, Vergleich etc.) zu vermeiden. Personen, die die Durchführung von Aufgaben verantworten (Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen) dürfen nicht gleichzeitig mit der Überwachung und Beurteilung der Angemessenheit (Validierung und Qualitätssicherung) der Durchführung betraut sein. Flankierende Maßnahmen bei einzelnen Themenfeldern sind durch die personelle Trennung der verantwortlichen Personen auf Gruppen- und Solo-Ebene organisatorisch gewährleistet (gegenseitige Kontrolle). Für die HL erfolgt eine personelle Trennung der Berechnung und Validierung innerhalb der aktuariellen Organisationseinheit und der unabhängigen Beurteilung durch die verantwortliche Person der Schlüssel-funktion.

B.7 OUTSOURCING

Für die Ausgliederung von Funktionen oder Tätigkeiten existiert eine verpflichtend anzuwendende Konzernrichtlinie. Die Richtlinie für Ausgliederungsprozesse definiert die Rahmenvorgaben für die ordnungsgemäße Umsetzung jeder Ausgliederung. Sie unterstützt die risiko-adäquate Durchführung der Ausgliederung und somit die Vermeidung einer unangemessenen Erhöhung der operationellen Risiken.

Bereits vor der Durchführung einer Ausgliederung sind die damit verbundenen Risiken über eine obligatorisch durchzuführende Risikoanalyse zu identifizieren und zu bewerten. Die Risikoanalyse, einschließlich ihrer Ergebnisse, dient dem Vorstand als Entscheidungsgrundlage über die Durchführung der Ausgliederung.

Zur Sicherstellung einer dauerhaften und risikoorientierten Überwachung der bestehenden Ausgliederungsprozesse wird jeder Ausgliederung ein Risikoverantwortlicher zugeordnet. Dieser trägt die operative Verantwortung für die Ausgliederungsmaßnahme und das Eingehen der damit verbundenen Risiken.

Die laufende Risikoüberwachung durch den Risikoverantwortlichen wird ergänzt um eine gruppenweit durchgeführte Risikoerhebung. Ziel ist die regelmäßige Identifikation, Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hiermit wird sichergestellt, dass alle relevanten

Ausgliederungen in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem eingebunden werden.

Für jede Ausgliederung werden zudem vertragliche Mindestinhalte vereinbart, die den Leistungsumfang, angemessene Auskunft- und Weisungsrechte für die HL sowie Prüfungsrechte für den Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde sicherstellen.

Eine zentrale Koordinationsfunktion übernimmt die URCF. Die URCF betreut und begleitet alle Ausgliederungen der HL. Die URCF wird über jedes Ausgliederungsvorhaben informiert und steht als Ansprechpartner bei Fragen zum Ausgliederungsprozess zur Verfügung.

Zur eindeutigen Ableitung risikoadäquater Steuerungsmaßnahmen sowie zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird jede Ausgliederung hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Kritikalität für die HL und die VHV Gruppe bewertet und klassifiziert. Wichtige Ausgliederungen werden aufgrund ihrer Bedeutung für die HL einer besonderen Steuerungs- und Kontrollintensität unterzogen.

Die Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten erfolgt derzeit ausschließlich konzernintern, innerhalb der Konzerngesellschaften der VHV Gruppe, die ihren Sitz in Deutschland haben. Nachfolgend sind alle wichtigen Ausgliederungsprozesse der HL dargestellt:

OUTSOURCING ÜBERSICHT

Auftragnehmer	Wichtige Auslagerungen
VHV solutions GmbH	Bestandsverwaltung einschließlich Leistungsbearbeitung in der Sparte Lebensversicherung Versicherungstechnische Services Dienstleistungen der Informatik
WAVE Management AG	Vermögensanlage und Vermögensverwaltung
VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.	Rechnungswesen einschließlich der Teilfunktionen Bilanzierung, Steuern und Rückversicherung Versicherungstechnischer Zahlungsverkehr einschließlich Mahnwesen
VHV Holding AG	Vertrieb Vergabe und Verwaltung aller grundpfandrechtlich gesicherten Kredite

B.8 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

C. RISIKOPROFIL

C.1 VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Risikoexponierung

Das versicherungstechnische Risiko ist eines der wesentlichen Risiken, denen die HL ausgesetzt ist. Es bezeichnet das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Leistungen vom prognostizierten Aufwand abweicht.

Zu den **lebensversicherungstechnischen Risiken** zählen die biometrischen Risiken sowie das Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiko. Unter **biometrischen Risiken** werden sämtliche Risiken verstanden, die unmittelbar mit dem Leben einer versicherten Person verknüpft sind. Hierzu zählen das Sterblichkeits-, das Langlebigkeits- und das Invaliditätsrisiko. Das **Kostenrisiko** besteht darin, dass die tatsächlichen Kosten die erwarteten Kosten übersteigen. Das **Stornorisiko** wird unter Solvency II mittels verschiedener Szenarien ermittelt und repräsentiert bei der HL im relevanten Szenario ein Schockereignis, bei dem ein hoher Anteil der Verträge storniert wird. Das **Katastrophenrisiko** in der Lebensversicherung besteht hauptsächlich in dem möglichen Auftreten einer Pandemie und den damit verbundenen erhöhten Sterblichkeitsraten. Hierdurch könnte es zu einer unerwartet hohen Anzahl von Versicherungsfällen kommen, die über den in den Prämien kalkulierten Anteil hinausgeht.

Das **lebensversicherungstechnische Risiko** stammt schwerpunktmäßig aus dem Bestand an **Risikolebensversicherungen** der HL. Dies verdeutlicht die folgende Bestandsübersicht:

VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKOEXPOSITION (LEBENSVERSICHERUNG)

Versicherungsbestand Lebensversicherung zum 31.12.2018	Anzahl Verträge	Anteil
Kapitallebensversicherungen	202.039	18,3 %
Rentenversicherungen	84.969	7,7 %
davon klassisch	78.985	
davon fondsgebunden	5.984	
Risikolebensversicherungen	722.027	65,4 %
Invaliditätsversicherungen (Haupt- und Zusatzversicherungen)	90.210	8,2 %
Sonstige Versicherungen	4.731	0,4 %

Gemäß den Risikomodellen wird das lebensversicherungstechnische Risiko durch das sogenannte Massenstornorisiko dominiert, welches grundsätzlich als wesentlich eingeschätzt wird. Das Stornorisiko wird für die HL in der Standardformel unter Solvency II tendenziell überschätzt. Der Bestand an Lebensversicherungen der HL weist einen hohen Anteil an Risikolebensversicherungen auf. Diese dienen der Absicherung biometrischer Risiken und bieten daher auch bei einem Zinsanstieg keinen wirtschaftlichen Anreiz für die Stornierung solcher Verträge durch die Versicherungsnehmer. Die Stornoquote der HL liegt zudem deutlich unter dem Marktdurchschnitt und wird laufend anhand von Bestandsbewegungs- und Leistungsstatistiken und über das Limitsystem überwacht und berichtet.

Das Katastrophenrisiko der HL ist nach Risikominderungseffekten nicht wesentlich. Auch die biometrischen Risiken sind unter Berücksichtigung der Risikosteuerungsmaßnahmen nicht wesentlich.

Das **krankenversicherungstechnische Risiko** entstammt dem Bestand an Versicherungen zur Arbeitskraftabsicherung. Dieses Risiko wird ebenso durch das sogenannte Massenstornorisiko dominiert.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen (vgl. Kapitel E.2) ist das versicherungstechnische Risiko im Berichtszeitraum infolge von Modellanpassungen zurückgegangen.

Risikokonzentration

Im Lebensversicherungsgeschäft der HL bestehen grundsätzlich Kumulrisiken durch regionale Pandemieereignisse. Innerhalb Deutschlands ist das Portfolio allerdings regional gut diversifiziert. Zudem können die über Szenarioanalysen simulierten Auswirkungen über Risikosteuerungsmaßnahmen wesentlich reduziert werden.

Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken

Für die Zeichnung von Risiken bestehen Zeichnungs- und Annahmerichtlinien, deren Einhaltung durch die unabhängige VMF überwacht wird.

Bei der Kalkulation werden zum Teil unternehmensindividuelle Tafeln für Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten verwendet, die sich grundsätzlich an den Wahrscheinlichkeitstafeln des Statistischen Bundesamtes bzw. der DAV orientieren und in die unternehmensindividuelle Erfahrungen eingeflossen sind. Schwankungszuschläge und

Änderungsrisiken werden gemäß DAV-Herleitung ermittelt. Für Rentenversicherungen werden die von der DAV veröffentlichten Sterbetafeln verwendet. Ab dem 21.12.2012 dürfen nur noch Tarife angeboten werden, deren Beiträge und Leistungen sich geschlechtsspezifisch nicht mehr unterscheiden. Zur Herleitung der entsprechenden Unisex-Rechnungsgrundlagen werden mit Sicherheitszuschlägen versehene unternehmensindividuelle Untersuchungsergebnisse über den Geschlechtermix verwendet. In Bezug auf das Langlebigkeitsrisiko könnte es zu einer Fehleinschätzung von Todesfallwahrscheinlichkeiten kommen. Sollte der Geschlechtermix der abgeschlossenen Unisex-Verträge trotz der eingerechneten Sicherheitszuschläge deutlich von der in der Kalkulation getroffenen Annahme abweichen, dann könnte es sein, dass künftig eine zusätzliche Reserve gestellt werden muss. Zur Überprüfung der Angemessenheit der Berechnung werden laufend Bestandsstatistiken ausgewertet und weitere Untersuchungen aufbauend auf der Gewinnerlegung vorgenommen und gegebenenfalls gegensteuernde Maßnahmen eingeleitet. Ab einer definierten Größenordnung werden biometrische Risiken aus dem Todesfall- und Invaliditätsbereich durch Rückversicherungslösungen beschränkt.

Das Kostenrisiko wird laufend überwacht (u. a. im Rahmen der Gewinnerlegung) und über ein effizientes Kostenmanagement gesteuert.

Es werden keine Risiken an Zweckgesellschaften übertragen und es besteht keine Exponierung aufgrund außerbilanzieller Verpflichtungen.

Risikosensitivität

Die Risikosensitivität der HL wird regelmäßig mittels Stresstests und Szenarioanalysen untersucht. Der Fokus liegt hierbei auf Ereignissen mit potenziell wesentlichen Auswirkungen. Die HL zeigt auch bei versicherungstechnischen Stressszenarien zur Pandemie (Verdreifachung des Sterblichkeitsstresses gegenüber der Standardformel) und Sterblichkeit (eine um 20 % erhöhte Sterblichkeit) ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit ist auch unter Stressbedingungen nicht gefährdet. Im Extremszenario Pandemie erhöhten sich die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen um rund 27 %. Die Bedeckungsquote lag auch in diesem Extremszenario bei über 370 %. Im Extremszenario Sterblichkeit erhöhten sich die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen nur unwesentlich. Darüber hinaus werden durch Sensitivitätsanalysen in den Risikomodellen die Auswirkungen von Veränderungen untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in Entscheidungen bei der Unternehmenssteuerung ein.

C.2 MARKTRISIKO

Risikoexponierung

Das Marktrisiko ist eines der wesentlichen Risiken, denen die HL ausgesetzt ist. Es bezeichnet die Risiken eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Finanzinstrumente ergeben. Das Marktrisiko der HL besteht insbesondere aus dem Zinsänderungs-, Aktien- und dem Immobilienrisiko.

Als wesentlicher Teil des Marktrisikos bezeichnet das Zinsänderungsrisiko nicht gleichartige Wertveränderungen von zinsensitiven Vermögenswerten und Verbindlichkeiten infolge von Marktzinsänderungen. Die Ursache dafür ist ein unterschiedliches Durationsniveau und unterschiedliche Volumina auf beiden Bilanzseiten. Durch gezielte Aktiv-Passiv-Steuerung sind die Laufzeiten der Aktiv- und Passivseite der HL gut aufeinander abgestimmt. Hieraus resultiert die im Marktvergleich geringere Exponierung gegenüber dem Zinsänderungsrisiko.

Das Zinsvolatilitätsrisiko beschreibt die Schwankung der Marktpreise von Zinsoptionen und des ökonomischen Wertes der seitens der HL zugesagten Zinsgarantien sowie der Kündigungsrechte der Versicherungsnehmer. Die Zinsvolatilität ist ein Maß für die Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Zinsentwicklung. Bei erhöhter Zinsvolatilität steigt der Wert der garantierten Verzinsung sowie der Rückkaufsoption der Versicherungsnehmer.

Darüber hinaus gilt es sicherzustellen, dass der aus den Kapitalanlagen erwirtschaftete Nettoertrag ausreicht, um die bei Vertragsbeginn gegebenen Zinsgarantien zu erfüllen. Die dauerhafte Erfüllung der Zinsgarantien wird mit Hilfe von Analysen zur Aktiv-Passiv-Steuerung, Bestandshochrechnungen, der internen Gewinnerlegung und Stresstests laufend kontrolliert und bewertet. Hierbei wird insbesondere auch das Szenario einer weiterhin anhaltenden Niedrigzinsphase analysiert. Im Ergebnis zeigen die Untersuchungen, dass auch eine andauernde Niedrigzinsphase beherrschbar ist, wenngleich in diesem Fall weitere Maßnahmen – wie bspw. eine weitere Absenkung der Überschussbeteiligung und eine erhöhte Realisierung von Bewertungsreserven – erforderlich werden können. Zusätzlich wird die Zinszusatzreserve, die 2011 infolge der Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) erstmals gebildet werden musste, weiter aufgebaut. Bei der Berechnung der Zinszusatzreserve wurden Storno- und Kapitalwahlrechtswahrscheinlichkeiten sowie reduzierte Sicherheitszuschläge in

C. RISIKOPROFIL

der Rechnungsgrundlage Biometrie angesetzt. Der für die Dotierung der Zinszusatzreserve maßgebliche Referenzzinssatz ist weiter gesunken und beträgt Ende 2018 2,09 %. Infolge der Änderung der DeckRV im Hinblick auf die Berechnungsmethodik des maßgeblichen Referenzzinses ist in Zukunft mit einem gegenüber der bisherigen Methodik gedämpften Absinken des Referenzzinses zu rechnen. Bei einem weiterhin sinkenden Referenzzins werden die Zuführungen über einen längeren Zeitraum verteilt, so dass der jährliche Zuführungsbedarf abnimmt.

Aufgrund der in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen, der vergleichsweise geringen Restlaufzeiten bei den Kapitallebensversicherungen sowie des hohen Anteils von biometrischen Produkten im Bestand hat die HL im Marktvergleich zukünftig mit geringeren Zuführungen zur Zinszusatzreserve zu rechnen.

Es bestehen des Weiteren Risiken aus Private-Equity-Investitionen, welche vornehmlich über diverse Dachfonds durchgeführt werden. Zur Risikosteuerung wird eine langfristige Strategie mit einer hohen Diversifikation (Manager, Regionen, Jahre, Segmente, Industrien) verfolgt.

Weitere Marktrisiken resultieren für den über Fonds gehaltenen Immobilienbestand durch sinkende Marktwerte infolge einer Immobilienkrise sowie durch Leerstände. Diese Risiken werden durch ein regelmäßiges Beobachten der Fondsentwicklung sowie kritischer Kennzahlen wie bspw. Leerstandsquoten überwacht. Der Anlagefokus ist bewusst auf den deutschen Immobilienmarkt ausgerichtet. Aus dem direkten Immobilienbestand besteht aufgrund der konzerninternen Vermietung kein wesentliches Risiko.

Zusätzlich besteht für Kapitalanlagen in Fremdwährung ein Währungsrisiko. Dieses wird durch festgelegte Fremdwährungsquoten limitiert und laufend überwacht. Zusätzlich wird das Fremdwährungsrisiko über Sicherungsgeschäfte reduziert.

Mit Ausnahme der Einzahlungsverpflichtungen aus Investitionen in Private Equity (756.965 T€) und im Bereich Immobilien (74.708 T€) sowie Andienungsrechte aus Investitionen in Multitranchen (150.000 T€) besteht keine Exponierung aufgrund außerbilanzieller Verpflichtungen.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken und Risikokonzentrationen unter Beachtung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht

Eine risikobewusste Allokation der Kapitalanlagen wird bei der HL über regelmäßige Value-at-Risk-Analysen sowie im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sichergestellt. Die strategische Kapitalanlageallokation wird unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit sowie unter Einbeziehung des Risikomanagements und des Verantwortlichen Aktuars in Leben erstellt. Kernelement der strategischen Allokation ist die Festlegung von Mindesterträgen bei entsprechender Sicherheit. Deren Einhaltung wird über Szenariorechnungen überprüft. Die Einhaltung der strategischen Kapitalanlageallokation wird laufend überwacht.

Die Voraussetzung für langfristig ausgerichteten Erfolg bei der Kapitalanlage ist ein strukturierter und nachvollziehbarer Investment- und Risikomanagementprozess, der die Marktrisiken in Anbetracht des übergeordneten Ziels – der Wahrung der Interessen von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten – gebührend berücksichtigt. Innerhalb des für die Kapitalanlage bestehenden Spannungsfeldes von Sicherheit, laufender Verzinsung, Rendite und Liquidität ist daher für die HL der Aspekt der Sicherheit stets zu priorisieren. Diese Priorisierung gilt sowohl beim Treffen von Anlageentscheidungen im Speziellen, als auch beim Gestalten und Ausführen dafür benötigter vorgeschalteter und nachgelagerter Prozesse im Allgemeinen.

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio investiert die HL ausschließlich in Vermögenswerte und Instrumente, deren Risiken die Mitarbeiter der Bereiche Portfoliomanagement und Finanzsteuerung sowie der URFC ihrer Funktion entsprechend angemessen erkennen, messen, überwachen, managen und steuern können und über die in gebührender Form berichtet werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Vermögenswerte die zum Handel zugelassen, aber nicht oder nicht regelmäßig gehandelt werden sowie für schwierig zu bewertende und komplexe Produkte. Vor diesem Hintergrund sind in der HL für diese Produkte gesonderte Investmentprozesse definiert.

Um das Zinsänderungsrisiko der HL zu steuern, ist es das Ziel, dass Durationsniveau beider Bilanzseiten unter Berücksichtigung der Volumina zinsensitiver Titel anzugleichen. Die darauf abzielende Durationssteuerung erfolgt typischerweise aktivseitig auf Grundlage der monatlich durchgeführten Durationsermittlung, die neben einer Vielzahl anderer Kennzahlen ihren Eingang in das Limitsystem findet. Neben den Berechnungen der Solvency-II-Standardformel sowie im Rahmen

der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung werden für die HL zusätzliche Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung durchgeführt. Mit diesen Analysen wird das Ziel verfolgt, die Unternehmen unter Berücksichtigung der Kapitalmarkteinflüsse zu steuern. Hierzu wird die wirtschaftliche Entwicklung der HL analysiert, Risiken identifiziert und die Auswirkungen externer Markteinflüsse auf das jeweilige Portfolio simuliert. Als zusätzliche Unterstützung finden auf monatlicher Basis weitere Szenarioanalysen statt. Hierbei wird ermittelt, unter welchen Marktbedingungen die Plan-Ertragsziele der betrachteten Asset Allokation gefährdet sind.

Zwecks regelmäßiger Überprüfung der Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten ist seitens der HL eine systemgestützte Überwachung installiert. Im Einzelnen ist das die laufende Prüfung über die Einhaltung der Leitlinien und der zulässigen Derivate. Weiterhin wird der Einsatz von Derivaten auf Basis des qualifizierten Ansatzes der Derivatverordnung überwacht. Außerdem erfolgt eine tägliche Performance-messung der Fonds in Relation zur Benchmark und es werden diverse Risikokennzahlen ausgewiesen.

Zur Verringerung von Risiken und zur Erleichterung einer effizienten Portfoliosteuerung ist der Einsatz von derivativen Instrumenten erlaubt. Im Direktbestand ist der Einsatz jedoch auf OTC-Termingeschäfte (Wertpapierverkäufe und -verkäufe) begrenzt, während alle anderen derivativen Instrumente im Direktbestand als unzulässig eingestuft sind. Die Regelung zum zulässigen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in den Spezial- und Publikumsfonds wird für jeden Fonds in den Fonds-Guidelines unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Zur Begrenzung von Bonitätsrisiken im OTC-Geschäft mit derivativen Finanzinstrumenten werden die zulässigen Handelspartner in einer Kontrahentenliste geregelt.

In den Fonds hält die HL Derivate in Form von Devisentermingeschäften zu Absicherungszwecken. Bei der Risikoberechnung findet eine zeit-anteilige Anrechnung des Risikominderungseffektes bis zum Ende der Laufzeit statt. Alle anderen Derivate in den Fonds werden zum Zweck der effizienten Portfoliosteuerung eingesetzt, sodass hier keine Risikominderungstechnik vorliegt.

Risikosensitivität

Das Marktrisiko ist für die HL wesentlich. Angesichts dessen werden diverse Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt, mit denen die Bedeutung definierter Verlustszenarien unter handelsrechtlichen, aufsichtsrechtlichen und internen Gesichtspunkten analysiert wird.

Nachfolgende Abbildungen zeigen exemplarisch die Auswirkungen von simulierten Marktveränderungen auf den Wert der zins- und aktienkurs sensitiven Kapitalanlagen auf Basis handelsrechtlicher Grundlagen:

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE UND AUSLEIHUNGEN	
Zinsveränderungen Werte in T€	Marktwertänderungen zinssensitiver Kapitalanlagen
Veränderungen um +1 %-Punkt	-944.406
Veränderungen um -1 %-Punkt	1.036.117
Marktwert zum 31.12.2018	10.145.611

AKTIEN UND ANDERE NICHT FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE	
Aktienkursveränderungen^{*)} Werte in T€	Marktwertänderungen aktienkurs sensitiver Kapitalanlagen
Rückgang um 20 %	-17.027
Marktwert zum 31.12.2018	85.137

*) Aktienkursveränderungen unter Berücksichtigung von etwaigen Aktienderivaten. Private Equity und Beteiligungen wurden nicht berücksichtigt.

Da in den letzten Jahren deutliche Veränderungen des Zinsniveaus am Kapitalmarkt zu beobachten waren, werden für aufsichtsrechtliche und interne Zwecke zusätzliche Analysen durchgeführt, in denen weitere Verschiebungen des risikolosen Zinsniveaus als auch Formveränderungen der Zinskurve simuliert werden. Bei den betrachteten Zinsszenarien werden die Auswirkungen auf die Bedeckungsquote durch eine Verschiebung der risikolosen Zinskurve analysiert. Diese Verschiebung wirkt sich sowohl auf die Eigenmittel als auch auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung aus, sodass diese neu ermittelt werden. Bei allen Zinsszenarien zeigt die HL ein robustes Bild. Die komfortable Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln der HL verhält sich auch unter Berücksichtigung der unterstellten Veränderungen des Zinsniveaus sehr stabil. Bei dem betrachteten Szenario einer zusätzlichen Verschiebung der risikolosen Zinskurve um +100 Basispunkte ist die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung um 32.184 T€ zurückgegangen, sodass die Bedeckungsquote um 72 %-Punkte angestiegen ist. Das Szenario einer zusätzlichen Verschiebung der risikolosen Zinskurve um -50 Basispunkte führte zu einem Anstieg der gesetzlichen Solvenzkapitalanforderung um 25.678 T€. Die

C. RISIKOPROFIL

Bedeckungsquote ging in dem betrachteten Szenario um 52 %-Punkte zurück. Die Bedeckungsquote lag bei diesen Szenarien weiterhin bei über 400 %. Die Ergebnisse unterstreichen die Stabilität der HL in unterschiedlichen Zinsszenarien.

C.3 KREDITRISIKO

Risikoexponierung

Das Kreditrisiko ist ein wesentliches Risiko der HL. Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Ertragslage, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern (z.B. Rückversicherer, Versicherungsnehmer, Versicherungsvermittler) ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Zusammensetzung der festverzinslichen Wertpapiere und Ausleihungen des Direktbestandes zu Buchwerten und die entsprechende Verteilung auf die Ratingklassen.

ZUSAMMENSETZUNG DER FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIERE UND AUSLEIHUNGEN

Werte in T€	31.12.2018
Festverzinsliche Wertpapiere	6.505
davon Bankschuldverschreibungen	2.199
davon Pfandbriefe	1.726
davon Anleihen und Schatzanweisungen	1.347
davon Corporates	1.232
davon Sonstige Schuldverschreibungen	–
Hypothekendarlehen	1.045
Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	18
Gesamt	7.569

ANTEILE DER RATINGKLASSEN

	AAA	AA	A	BBB	< BBB	NR
Festverzinsliche Wertpapiere	49,1 %	21,6 %	9,5 %	5,2 %	–	0,6 %
Hypothekendarlehen	–	–	–	–	–	13,8 %
Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	–	–	0,2 %	–	–	–
Gesamt	49,1 %	21,6 %	9,7 %	5,2 %	–	14,4 %

Es bestehen Risiken aus dem Bereich der Nachrangdarlehen und Genussscheine, die aufgrund des nachrangigen Charakters dieser Forderungen grundsätzlich größer sind als bei nicht nachrangigen Wertpapieren.

Vor dem Hintergrund der vollständigen Tilgung eines wesentlichen Teils der Asset Backed Securities (ABS) Bestände bestehen keine wesentlichen Emittenten-Ausfallrisiken in dieser Anlageklasse.

Ausfallrisiken aus Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler werden durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen verringert. Zum Stichtag betragen die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer, deren Fälligkeitszeitpunkt mehr als 90 Tage zurückliegt, 85 T€. Aus möglichen Ausfällen von Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler resultieren keine wesentlichen Risiken.

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von 198 T€. Bei den Forderungen an Rückversicherern handelt es sich ausschließlich um Forderungen aus Rückversicherungsverhältnissen mit einem Standard & Poor's Rating von AA+.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

Risikokonzentration und Risikosteuerungsmaßnahmen

Die HL misst dem Konzentrationsrisikomanagement der Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung bei. Gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht wird auf eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen geachtet. Die entsprechenden Vorgaben sind in einem internen Anlagekatalog festgelegt. Weiterhin wird langfristig eine noch stärkere Diversifizierung der Emittenten angestrebt. Um diese Entwicklung operativ sicherzustellen, werden zur Risikosteuerung ein umfassendes Emittentenlimitsystem sowie ein Kreditportfoliomodell eingesetzt.

Die Ratings des Rentenbestandes werden laufend auf entsprechende negative Veränderungen mittels eines Bonitätslimitsystems überwacht. Zusätzlich werden die Ratings mit einem Bonitätsanalyse-Tool intern validiert.

Risikosensitivität

Angesichts der wesentlichen Bedeutung des Kreditrisikos werden für die HL diverse Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt, mit denen die Bedeutung definierter Verlustszenarien analysiert wird.

Bei Stresstests zur Bonitätsverschlechterung (zusätzliche Spreadausweitung) wird unterstellt, dass sich alle Wertpapierratings im Bestand gleichzeitig um eine vorab festgelegte Anzahl von Ratingstufen (u. a. drei Notches) verschlechtern. Auch bei drastischen marktübergreifenden Bonitätsrückgängen verhält sich die Bedeckungssituation der HL weiterhin robust. Diese Analyse unterstreicht die begrenzte Exponierung der HL gegenüber flächendeckenden Rating-Herabstufungen und ist auf die gezielte Selektion bonitätsstarker Emittenten zurückzuführen.

Bei Stresstests zur Spreadausweitung staatlicher EU-Schuldtitel wird unterstellt, dass sich auch die Spreads von staatlichen EU-Schuldtiteln ausweiten, da dieses Ereignis in der Solvency-II-Standardformel unberücksichtigt bleibt. Konkret werden die Schuldtitel der EU-Staaten denselben Stressszenarien ausgesetzt wie dies aufsichtsrechtlich für sogenannte Drittstaaten (d.h. Staaten außerhalb der EU) verlangt wird. Bei den unterstellten Stressszenarien zeigt die HL ein robustes Bild. Die durch diesen Stresstest eingetretene Solvabilitätsverschlechterung der HL ist unwesentlich.

Des Weiteren wird das Risiko staatlicher Schuldtitel in den Beständen der HL auch mittels anders ausgestalteter Ansätze analysiert, um das bisherige Vorgehen sowie die dadurch geänderte Risikokapitalanforderung im Hinblick auf ihre Größenordnung kritisch zu überprüfen.

Das analysierte Szenario einer flächendeckenden Veränderung der Ratings von festverzinslichen Wertpapieren um drei Notches führte zu einem Rückgang der Bedeckungsquote um rund 85 %-Punkte. Die Bedeckungsquote lag in diesem Szenario weiterhin auf einem hohen Niveau. Bezogen auf den gesamten Kapitalanlagenbestand besteht eine geringe Exponierung gegenüber den sogenannten PIIGS-Staaten von 0,3 % (Vorjahr 0,5 %) und bezieht sich überwiegend auf Spanien und Italien. Vor dem Hintergrund der Ratingabstufung infolge der Schuldenpolitik wird der Bestand in Italien weiter intensiv überwacht und wurde im Berichtszeitraum weiter abgebaut.

C.4 LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen aufgrund mangelnder Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Die Realisierung von Vermögenswerten kann erforderlich sein, wenn die auszubahlenden Leistungen und Kosten die vereinnahmten Prämien und Erträge aus Kapitalanlagen übersteigen.

Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko ist für die HL unwesentlich. In der Lebensversicherung besteht typischerweise eine lange Liquiditätsbindung von Verbindlichkeiten und Vermögenswerten, sodass durch ein angemessenes Aktiv-Passiv-Management Liquiditätsrisiken reduziert werden können. Abgesehen von den Liquiditätsrisiken, die sich auf die Kapitalmärkte beziehen, unterliegt die HL keinem wesentlichen Liquiditätsrisiko. Zu begründen ist dies mit dem Geschäftsmodell von Versicherungsunternehmen, die aufgrund der regelmäßigen Beitragseingänge in der Regel über ausreichend Liquidität verfügen.

Risikokonzentration

Auf Basis von Risikomodellen werden Stressereignisse identifiziert, welche zu besonders hohen Liquiditätsabflüssen führen würden. Bei der HL wird das Massenstornoszenario betrachtet. Auch bei derartigen Extremereignissen bestehen keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Ferner bestehen Einzahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern im Kapitalanlagebereich.

Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken

Die HL verringert dieses Risiko durch ein aktives Liquiditätsmanagement. Hierzu erfolgt eine monatliche Liquiditätsplanung mit anschließender Abweichungsanalyse. Darüber hinaus findet eine Überwachung der Liquiditätsklassen statt. Dabei werden die Kapitalanlagen, nach ihrer Liquidierbarkeit, in unterschiedliche Klassen eingeordnet und hochliquide Kapitalanlagen in ausreichender Höhe vorgehalten. Die Mindesthöhe an hochliquiden Kapitalanlagen orientiert sich dabei an den identifizierten Stressereignissen und ist im Limitsystem verankert. Langfristige Liquiditätsrisiken werden zudem über unser System zur Aktiv-Passiv-Steuerung überwacht.

Risikosensitivität

Die Auswirkungen möglicher Liquiditätsabflüsse werden mittels Stresstests analysiert. Für die HL bestehen auch unter Stressbedingungen keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Auch unter Würdigung des

C. RISIKOPROFIL

positiven Gesamtbetrags des bei künftigen Prämien einkalkulierten Gewinns (EPIFP) ist kein wesentliches Liquiditätsrisiko erkennbar (siehe auch Kapitel E.1).

C.5 OPERATIONELLES RISIKO

Risikoexponierung und Risikosteuerungsmaßnahmen/ Risikominderungstechniken

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Die HL ist gegenüber den folgenden operationellen Risiken exponiert, die in der halbjährlichen Risikoerhebung identifiziert und bewertet werden.

Das **Rechtsrisiko** bezeichnet Risiken von Nachteilen aufgrund der unzureichenden Beachtung der aktuellen Rechtslage sowie der falschen Anwendung einer ggf. unklaren Rechtslage. Zu dem Rechtsrisiko zählt auch das Rechtsänderungsrisiko, das sich aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlagen ergibt. Das Rechtsrisiko wird durch den Einsatz von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie durch die bedarfsweise Einholung von externer Beratung beschränkt. Es ist sichergestellt, dass Änderungen der Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung zeitnah berücksichtigt werden. Zur Reduzierung des Rechtsrisikos ist ferner das in Kapitel B.4 dargestellte Compliance Management System eingerichtet, in dem die Beratungsaufgabe, die Frühwarnaufgabe, die Risikokontrollaufgabe und Überwachungsaufgabe zur Reduzierung des Rechtsrisikos wahrgenommen werden. Das Datenschutzrisiko wird zudem durch die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten reduziert. Die Mitarbeiter der HL werden regelmäßig zu den Vorschriften des Datenschutzes geschult, und es sind Verfahren zur Meldung und Behebung von datenschutzrechtlichen Risiken eingerichtet. Ergänzend werden das Geldwäscherisiko sowie das Fraudurisiko explizit im Risikomanagementsystem berücksichtigt und durch die im Compliance Management System eingerichteten Kontrollen reduziert. Hierzu sind die Rollen des Geldwäschebeauftragten und des Anti-Fraud-Managers in der VHV Gruppe etabliert. Die Mitarbeiter der aus dem Geldwäschegesetz verpflichteten Gesellschaften der VHV Gruppe erhalten jährlich bzw. beim Einstieg in das Unternehmen Schulungen zur Geldwäscheprävention. Zur internen und externen Meldung von geldwäschebezogenen Verdachtsfällen wurde ein Verfahren eingerichtet. Gleiches gilt für die interne Meldung und Verfolgung von strafbaren Handlungen.

Das **Organisationsrisiko** kann aus der Organisationsstruktur des Unternehmens entstehen, wie z.B. aus komplexen Geschäftsprozessen, hohem Abstimmungsaufwand oder unzureichend definierten Schnittstellen. Um dieses Risiko zu reduzieren, verfügt die HL über eine angemessene und transparente Geschäftsorganisation, die regelmäßig überprüft wird, sowie über ein internes Kontrollsystem, in dem alle wesentlichen Geschäftsprozesse einschließlich der enthaltenen Risiken und der hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen in einer einheitlichen Prozessmodellierungssoftware abgebildet sind. Arbeitsrichtlinien werden den Mitarbeitern über das Intranet zugänglich gemacht.

Die Prozesse der Risikoselektion sind grundsätzlich mit operationellen Risiken behaftet. Diese beziehen sich insbesondere auf das Individualgeschäft. Dieses Risiko wird durch eine sorgfältige Risikoprüfung und entsprechende Zeichnungsrichtlinien gemindert. Die Einhaltung der Zeichnungsrichtlinien wird über ein Controllingsystem überwacht.

Das **Risiko aus IT-Systemen** bezeichnet die Gefahr der Realisierung von Verlusten, die infolge der Verletzung eines oder mehrerer Schutzziele (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität) durch IT-Systeme entstehen können. IT-Risiken bestehen durch ständig steigende Anforderungen an die IT-Architektur und IT-Anwendungen durch sich verändernde Marktanforderungen sowie steigende regulatorische Anforderungen. Hierdurch erhöhen sich die Komplexität und die Fehleranfälligkeit der IT-Landschaft. Neben den operationellen Risiken im Falle einer nicht funktionsfähigen IT resultiert ferner ein Reputationsrisiko, falls unseren Kunden und Geschäftspartnern die IT nicht zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Zukunftsfähigkeit der IT-Anwendungslandschaft sowie der Modernisierung des IT-Betriebs wurde das im August 2017 gestartete Programm „goDIGITAL“ im Berichtsjahr mit weiterhin hoher Priorität fortgeführt. Das Programm „goDIGITAL“ bildet die Grundlage künftiger Digitalisierungsinitiativen innerhalb der VHV Gruppe. Sowohl in den Vorstands- als auch in den Aufsichtsratssitzungen wird regelmäßig über den Status der IT und des Programms „goDIGITAL“ berichtet. Die bestehenden IT-Risiken werden intensiv überwacht. Zwecks Risikominderung ist insbesondere eine Online-Spiegelung der wichtigsten Systeme an zwei Standorten eingerichtet. Die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen wird regelmäßig im Rahmen von IT-Notfallübungen überprüft und dokumentiert. Die mit der Umsetzung des Programms „goDIGITAL“ und den Herausforderungen der anstehenden Transformation einhergehenden Risiken (u.a. ordnungsgemäße Migration der Bestände und neue Anforderungen an die Mitarbeiter) werden mittels einer programmübergreifenden Governance-Struktur entsprechend gesteuert. Das aus der Transformation resultierende Personalrisiko wird über ein Personalmanagement in der

Informatik gesteuert. Neben der Prävention vor Ausfällen der Datenverarbeitungssysteme, Dienstleister, Gebäude und des Personals spielt die Informationssicherheit und insbesondere der Schutz vor Angriffen auf Computersysteme eine zunehmende Rolle. Hierfür hat die HL entsprechende Vorsorgemaßnahmen implementiert und überwacht deren Wirksamkeit.

Das **Risiko aus Auslagerungen** bezeichnet Risiken von fehlerhaften Entscheidungen, Verträgen oder einer fehlerhaften Durchführung eines Auslagerungsprozesses sowie weitere operationelle Risiken, die aus einer Auslagerung resultieren können. Die HL hat Teile ihrer Prozesse an interne und externe Dienstleister ausgelagert. Wichtige Funktionen und Tätigkeiten sind ausschließlich konzernintern ausgegliedert. Diese Gesellschaften sind vollständig in die Steuerungsmechanismen der VHV Gruppe integriert. An den Auslagerungsprozess sind über die Konzernrichtlinie für den Auslagerungsprozess Mindestanforderungen verbindlich vorgegeben. Für die wesentlichen Auslagerungen wurden Risikoanalysen erstellt, die bei wesentlichen Veränderungen überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Infolge der sorgfältigen Auswahl der Partner und entsprechender Kontrollmechanismen entsteht keine unverhältnismäßige Steigerung des operationellen Risikos.

Das **Personalrisiko** betrifft Risiken mit Bezug zu den Mitarbeiterkapazitäten der Unternehmensbereiche, der Mitarbeiterqualifikation, etwaigen Kopffmonopolen sowie der Mitarbeiterfluktuation. Um diesen Risiken zu begegnen, werden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt, die eine hohe fachliche Qualifikation der Mitarbeiter sicherstellen. Vertretungs- und Nachfolgeregelungen mindern das Risiko von Störungen in den Arbeitsabläufen.

Ergänzend zu den dargestellten operationellen Risiken werden das **Datenqualitätsrisiko**, das **Risiko aus externen Ereignissen und Infrastruktur** sowie das **Projektrisiko** systematisch identifiziert, bewertet, berichtet und gesteuert.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

Risikokonzentration

Die Ergebnisse der Risikoerhebung aller Unternehmensbereiche und Projekte werden durch die URCF systematisch auf mögliche Konzentrationen analysiert und überwacht. Bei Auffälligkeiten werden geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet. Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

Risikosensitivität

Das operationelle Risiko wird anhand der Standardformel bewertet und den unternehmensindividuellen Ergebnissen der Risikoerhebung gegenübergestellt. Die HL verfügt des Weiteren über umfassende Schutzbedarfsanalysen und führt regelmäßig Business Impact Analysen durch, in denen Extremszenarien, wie bspw. ein IT- oder Gebäudeausfall, modelliert werden, um das operationelle Risiko zu kontrollieren. Aus den Ergebnissen dieser Analysen werden Notfallpläne abgeleitet, die regelmäßig aktualisiert werden. Sofern Ressourcen wie Mitarbeiter, Gebäude oder IT-Systeme nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, bleibt die HL somit weiterhin handlungsfähig, sodass auch im Notfall der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden kann.

C.6 ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Die wesentlichen Märkte der HL sind hochgradig gesättigt. Sie sind durch geringe Wachstumsraten bei starkem Preiswettbewerb, bei einem intensiven Preiskampf und Verdrängungswettbewerb gekennzeichnet. Die HL ist zudem wesentlich von der volkswirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland abhängig.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus sowie der gesetzlichen Solvenzkapitalanforderungen von Solvency II ziehen sich diverse Marktteilnehmer aus dem klassischen Lebensversicherungsgeschäft mit langfristigen Garantien zurück. Als Alternative wurden insbesondere Produkte zur Absicherung von biometrischen Risiken mit einer geringeren Kapitalbindung identifiziert. Als einer der führenden Anbieter von Risikolebensversicherungen besteht für die HL daher die Gefahr, Marktanteile an Wettbewerber zu verlieren.

Zur Steuerung der strategischen Risiken finden regelmäßige Sitzungen des Vorstands, Vorstandsklausuren sowie Sitzungen des Projektreview-Boards zu den größten Projekten unter Einbezug des Vorstands statt.

Die bestehenden strategischen Konzentrationen der HL werden laufend analysiert und im Einklang mit der Geschäftsstrategie bewusst

C. RISIKOPROFIL

eingegangen. Insbesondere sollen auch die Chancen aus starken Marktstellungen genutzt werden, die untrennbar mit den bestehenden strategischen Risikokonzentrationen verbunden sind.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Schädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt.

Die HL tritt mit ihrer Marke als solider und verlässlicher Partner am Markt auf. Dem Risiko einer negativen Wahrnehmung durch Kunden oder sonstiger Stakeholder wird z.B. durch intensives Qualitätsmanagement, kurze Durchlaufzeiten bei der Vertrags- und Schadenbearbeitung sowie einer hohen telefonischen Erreichbarkeit entgegengewirkt. Service Level Agreements mit den internen und externen Dienstleistern der HL ermöglichen ein laufendes Controlling der wesentlichen Kennzahlen.

Aktuelle Studien und Testergebnisse belegen die Kundenfreundlichkeit. Derzeit gibt es keine Indikatoren, die auf wesentliche Reputationsrisiken hinweisen. Das Reputationsrisiko wird fortlaufend durch die zentrale Abteilung Unternehmenskommunikation überwacht und durch vielfältige Kommunikationsaktivitäten gesteuert.

Um potenziellen Reputationsrisiken zu begegnen, hat sich die VHV Gruppe zur Einhaltung des Verhaltenskodex für den Versicherungsvertrieb sowie zur Einhaltung des Code of Conduct Datenschutz verpflichtet.

Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

C.7 SONSTIGE ANGABEN

Es bestehen die folgenden Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen:

Die HL ist gemäß §§ 124 ff. VAG Mitglied des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer. Der Sicherungsfonds erhebt auf der Grundlage der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) jährliche Beiträge von maximal 0,2 ‰ der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen, bis ein Sicherungsvermögen von 1,0 ‰ der Summe

der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aufgebaut ist. Zukünftige Verpflichtungen hieraus bestehen für die HL wie im Vorjahr nicht mehr.

Der Sicherungsfonds kann darüber hinaus Sonderbeiträge in Höhe von weiteren 1,0 ‰ der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen erheben; dies entspricht einer Verpflichtung von 8.366 T€.

Zusätzlich hat sich die HL verpflichtet, dem Sicherungsfonds oder alternativ der Protektor Lebensversicherungs-AG finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen. Die Verpflichtung beträgt 1,0 % der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen unter Anrechnung der zu diesem Zeitpunkt bereits an den Sicherungsfonds geleisteten Beiträge. Unter Einschluss der oben genannten Einzahlungsverpflichtungen aus den Beitragszahlungen an den Sicherungsfonds beträgt die Gesamtverpflichtung zum 31.12.2018 75.291 T€.

Verpflichtungen betreffen mit 27.899 T€ Pensionsrückstellungen, die im Rahmen eines Schuldbeitritts in der Handelsbilanz des verbundenen Unternehmens VHV Holding ausgewiesen wurden.

Bei den Pensionszusagen durch Gehaltsverzicht wurden zum Zweck der Insolvenzsicherung abgeschlossene Rückdeckungsversicherungen zugunsten der Arbeitnehmer in Höhe von 664 T€ verpfändet.

Die finanziellen Verpflichtungen aus zugesagten Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldforderungen belaufen sich auf 83.990 T€.

Im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung mit verbundenen Unternehmen räumen sich die Parteien untereinander die Möglichkeit ein, Liquiditätsausgleiche im Rahmen der kurzfristigen Liquiditätssteuerung in Höhe von maximal 30.000 T€ durchzuführen. Ein Kredit wurde zum 31.12.2018 nicht in Anspruch genommen.

Das Risiko der Inanspruchnahme aus den aufgeführten Haftungsverhältnissen wird als äußerst gering eingeschätzt. Darüber hinaus werden in der Solvabilitätsübersicht keine Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

GRUNDSÄTZE

In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu erfassen und im Grundsatz zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten.

Bei Vermögenswerten handelt es sich um Ressourcen, die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit in der Verfügungsmacht der HL stehen. Dabei wird erwartet, dass durch die Verwertung der Ressourcen ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen in der HL entsteht (durch Zugang von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder Leistungen).

Bei Verbindlichkeiten handelt es sich um gegenwärtige Verpflichtungen der HL, die aus Ereignissen in der Vergangenheit entstanden sind. Die Erfüllung der Verpflichtungen führt in der HL erwartungsgemäß zu einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen (durch Übertragung von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder zu erbringenden Dienstleistungen).

Die beizulegenden Zeitwerte sind für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit zum Stichtag unter der Annahme der Unternehmensfortführung zu ermitteln.

Der beizulegende Zeitwert von Vermögenswerten ist der Betrag, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist ein Abgangspreis, den das Unternehmen bei einem fiktiven Verkauf des Vermögenswertes zum Stichtag – ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten – erzielen könnte. Bei verzinslichen Anlagen, Darlehen und Hypotheken wird der beizulegende Zeitwert zuzüglich der Zinsabgrenzung angesetzt.

Der beizulegende Zeitwert von Verbindlichkeiten ist der Betrag, zu dem die Verbindlichkeit zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, den das Unternehmen bei einer fiktiven Übertragung der Verbindlichkeit zum Stichtag – ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten – zahlen

müsste. Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten wird in Bezug auf die eigene Bonität (Credit-Spread) keine Berichtigung vorgenommen, falls sich die Bonität nach dem erstmaligen Ansatz verändert hat.

Abweichend von den IFRS-Regelungen kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch nach den handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss erfasst und bewertet werden. Voraussetzung ist allerdings,

- dass die handelsrechtliche Bilanzierung mit der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im Einklang steht
- dass die HGB-Bewertung die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität angemessen berücksichtigt
- dass im Jahres- oder Konzernabschluss nicht nach IFRS bewertet wird und
- dass die Bewertung nach IFRS mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an den Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären

Ausgenommen von der Anwendung der IFRS-Bewertungsregelungen sind die versicherungstechnischen Posten¹ in der Solvabilitätsübersicht. Dabei handelt es sich um die Posten „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ (Anteile der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen) und „Versicherungstechnische Rückstellungen“. Für diese Posten gelten die speziellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der Solvency-II-Rechtsgrundlagen. Weitere Ausführungen finden sich zu den genannten Posten in den nachfolgenden Kapiteln D.1 und D.2.

Bewertungshierarchie

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte gibt Solvency II eine dreistufige Bewertungshierarchie vor. Die Stufen unterscheiden sich danach, ob die Bewertung allein aufgrund von Markttransaktionen, d.h. öffentlich zugänglichen Marktpreisen vorgenommen werden kann (Standardmethode mit der höchsten Priorität) oder ob – bei fehlenden Markttransaktionen – auf alternative Bewertungsmethoden und damit Modellbewertungen zurückgegriffen werden muss. Im Fall der alternativen Bewertungsmethoden ist weiter zu unterscheiden, in welchem Umfang am Markt beobachtbare oder nicht beobachtbare Inputfaktoren in die Bewertung einfließen.

¹ Zur besseren Verständlichkeit werden in diesem Bericht die Begriffe Posten/Unterposten statt der in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 genannten Bezeichnungen Elemente/Unterelemente für die einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht verwendet.

Die drei Stufen der Bewertungshierarchie sind wie folgt definiert:

Stufe 1

Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten werden mit Marktpreisen bewertet, die auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und identische Verbindlichkeiten notiert sind.

Ein aktiver Markt ist ein Markt, in dem Transaktionen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausreichender Häufigkeit und mit ausreichendem Volumen stattfinden, sodass fortlaufend Preisinformationen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Auf dieser Stufe werden börsengehandelte Aktien, Inhaberschuldverschreibungen, emittierte Anleihen und Derivate eingeordnet, die auf aktiven Märkten notiert sind, sowie Investmentfondsanteile, die zu ihrem täglich ermittelten Rücknahmekurs an den Fonds zurückgegeben werden können. Auch Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten) werden hier zugeordnet, da die Veräußerung immer zum Nennwert der Forderung erfolgt.

Stufe 2

Falls die Merkmale der Stufe 1 nicht erfüllt sind, werden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu Marktpreisen für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bewertet, die auf aktiven Märkten notiert sind, unter Berücksichtigung von Korrekturen für preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt.

Korrekturen durch Zu- oder Abschläge können sich durch verschiedene, für die Preisbildung relevante Faktoren ergeben, wie:

- Zustand oder Standort des Vermögenswertes oder aufgrund der Vertragsbedingungen der Verbindlichkeit
- durch den Umfang von Inputfaktoren, die für das Vergleichsobjekt (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) verfügbar und beobachtbar sind
- aufgrund des Volumens und des Niveaus der Märkte, an denen die Inputfaktoren des Vergleichsobjektes (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) beobachtet werden

Auf der Stufe 2 werden nicht börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen, Ausleihungen und Derivate eingeordnet, zu deren Bewertung die Preise von börsennotierten ähnlichen Schuldverschreibungen und ähnlichen Derivaten des gleichen Emittenten bzw. Kontrahenten in der gleichen Währung von aktiven Märkten herangezogen werden.

Stufe 3

Wenn für die Bewertung keine Marktpreise von aktiven Märkten vorhanden sind, müssen beizulegende Zeitwerte anhand alternativer Bewertungsmethoden ermittelt werden. Als Ausgangsdaten sind dazu möglichst viele der auf Märkten beobachtbaren relevanten Inputfaktoren und so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren zu verwenden. Die beizulegenden Zeitwerte werden mit Hilfe verschiedener Bewertungstechniken ermittelt, die sich in marktbasierter, einkommensbasierter oder kostenbasierter Verfahren einteilen lassen.

Zu den marktgestützten Inputfaktoren gehören insbesondere:

- Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Märkten, die nicht aktiv sind (marktbasierter Ansatz)
- andere Inputfaktoren als Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtet werden können, einschließlich Zinssätze und -kurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, sowie impliziter Volatilitäten und Credit-Spreads (einkommensbasierter Ansatz, Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode)
- marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden (kostenbasierter Ansatz, Wiederbeschaffungskosten mit Berichtigungen für Alterung)

Auch hier sind marktgestützte Inputfaktoren ggf. durch Zu- oder Abschläge zu korrigieren, um Unterschiede bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes zwischen dem Bewertungs- und dem Vergleichsobjekt zu berücksichtigen.

Die Verwendung alternativer Bewertungsmethoden mit marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für die Bewertung börsennotierter Aktien und Schuldverschreibungen in nicht aktiven Märkten sowie für nicht börsennotierte Schuldverschreibungen und Ausleihungen.

Sind keine marktgestützten Inputfaktoren verfügbar, so erfolgt die Bewertung ausschließlich anhand nicht beobachtbarer, geschätzter Inputfaktoren. Dies gilt auch für Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, für die keine oder nur geringe Handelstätigkeit an den Märkten besteht. Die nicht beobachtbaren Inputfaktoren müssen die Annahmen von Marktteilnehmern über Wert und Risiken des Bewertungsobjektes widerspiegeln, die Marktteilnehmer bei der Preisbildung berücksichtigen würden. Die Werte dieser Inputfaktoren sind entsprechend anzupassen, soweit Informationen darauf hindeuten, dass Marktteilnehmer andere Daten verwenden würden oder Besonderheiten im Unternehmen vorliegen, über die Marktteilnehmer keine Kenntnis haben.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Bei der Bewertung der Risiken ist sowohl das Risiko zu beachten, das mit der Verwendung einer bestimmten Bewertungstechnik (marktbasierter, einkommensbasierter oder kostenbasierter Ansatz) einhergeht, wie auch das Risiko, das mit den eingehenden marktbasierten oder unternehmensspezifischen Inputfaktoren verbunden ist.

Die Bewertung auf Basis von nicht marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für nicht börsennotierte Unternehmensanteile und Beteiligungen, Private-Equity-Investments, Immobilien sowie sonstige

Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Dies gilt auch für den Fall, dass z.B. Kurswerte von Drittanbietern (Wertpapierinformationssdiensten) für bestimmte Wertpapiere zur Verfügung gestellt werden, die HL aber keine Informationen über die Ermittlung der Kurswerte und die verwendeten Inputfaktoren hat.

Die folgende Übersicht zeigt alle Posten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die überwiegend der Bewertungsstufe 3 zugeordnet sind:

ALTERNATIVE BEWERTUNGSVERFAHREN

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Bewertungsstufe	Alternative Bewertungsverfahren in Stufe 3
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	Stufe 3	Ertragswertmethode
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Stufe 3	Angepasste Equity-Methode IFRS Equity-Methode HGB-Zeitwert
Aktien		
Aktien – nicht notiert	Stufe 3	Angepasste Equity-Methode HGB-Zeitwert
Anleihen		
Staatsanleihen	Stufe 1 und 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Unternehmensanleihen	Stufe 1 und 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Strukturierte Schuldtitel	Stufe 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Besicherte Wertpapiere	Stufe 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Organismen für gemeinsame Anlagen	Stufe 1 und 3	Ertragswertmethode Barwertmethode Optionspreismodell
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	Stufe 3	Nennwert
Darlehen und Hypotheken		
Policendarlehen	Stufe 3	Nennwert
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	Stufe 3	Nennwert Barwertmethode Optionspreismodell
Sonstige Darlehen und Hypotheken	Stufe 3	Barwertmethode
Sachanlagen für den Eigenbedarf	Stufe 3	Ertragswertmethode
Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Stufe 3	Nennwert
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Stufe 3	Barwertmethode
Rentenzahlungsverpflichtungen	Stufe 3	Anwartschaftsbarwertverfahren
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Stufe 3	Barwertmethode
Sonstige Verbindlichkeiten (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert Barwertmethode
Nachrangige Verbindlichkeiten	Stufe 3	Barwertmethode

Bei fehlenden Marktwerten sind die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von der Zuordnung zur Stufe 3 ausgenommen, da es für diese Posten gesonderte Bewertungsvorschriften in Solvency II gibt:

- Immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwerte
- Latente Steueransprüche und Steuerschulden
- Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, die nach der angepassten Equity-Methode bewertet werden
- Finanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten
- Versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einfordersbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen

Gemessen an der Bilanzsumme der Solvabilitätsübersicht beträgt der Anteil der in der Bewertungshierarchie Stufe 1 erfassten Vermögenswerte 41,9 %. Dies betrifft börsennotierte Staats- und Unternehmensanleihen sowie börsennotierte besicherte Wertpapiere, Anteile an Investmentfonds im Posten Organismen für gemeinsame Anlagen und Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Der Stufe 2 sind keine Vermögenswerte zugeordnet. Der Stufe 3 der Bewertungshierarchie sind analog zur Übersicht „Alternative Bewertungsverfahren“ 58,1 % der Vermögenswerte zugeordnet.

Nachfolgend werden in den Kapiteln D.1 bis D.3 die für Vermögenswerte, versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten verwendeten Bewertungsmethoden erläutert.

Soweit wegen fehlender Marktwerte alternative Bewertungsmethoden zur Anwendung kommen, werden diese im Kapitel D.4 gesondert beschrieben.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1 VERMÖGENSWERTE

Bewertung der Anlagen, Darlehen und Hypotheken

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der Anlagen, Darlehen und Hypotheken nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag:

ANLAGEN				
Werte in T€	Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2018	HGB 31.12.2018	Unterschied SII vs. HGB
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	Stufe 3	146.479	109.904	36.574
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Stufe 3	666.379	466.494	199.885
Aktien				
Aktien – nicht notiert	Stufe 3	8.612	8.459	152
Anleihen				
Staatsanleihen	Stufe 1 und 3	2.594.358	2.253.711	340.647
Unternehmensanleihen	Stufe 1 und 3	4.729.064	4.303.506	425.558
Strukturierte Schuldtitel	Stufe 3	56.830	51.568	5.263
Besicherte Wertpapiere	Stufe 3	53	53	–
Organismen für gemeinsame Anlagen	Stufe 1 und 3	2.612.741	2.451.348	161.393
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	Stufe 3	46.999	46.999	–
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Stufe 1	95.404	95.404	–
Darlehen und Hypotheken				
Policendarlehen	Stufe 3	18.688	18.688	–
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	Stufe 3	1.131.641	1.045.284	86.356
		12.107.248	10.851.420	1.255.829

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Vermietete Immobilien werden für Solvabilitätszwecke zum Ertragswert bewertet. Im Jahresabschluss werden Immobilien zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige und ggf. außerplanmäßige Abschreibungen bewertet. Bewertungsunterschiede zu Solvency II ergeben sich zwischen dem auf aktuellen Stichtagsdaten (Mieteträge, Zinssätze) ermittelten Ertragswert und den durch die Abschreibungsbeträge gemindernden historischen Anschaffungskosten.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Unter diesem Posten werden Gesellschaftsanteile (Aktien und GmbH-Anteile) ausgewiesen, an denen die HL eine Anteilsquote von mindestens 20 % (Kapital oder Stimmrechte) hält.

Gesellschaftsanteile werden für Solvabilitätszwecke grundsätzlich nach der angepassten Equity- oder der IFRS Equity-Methode bewertet. In Einzelfällen werden Gesellschaftsanteile mit dem HGB-Zeitwert bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, soweit nach Einschätzung der HL der beizulegende Zeitwert der Anteile dauerhaft unter den Anschaffungskosten liegt.

Es ergaben sich Bewertungsunterschiede in Höhe von 199.885 T€.

Aktien – nicht notiert

Nicht börsennotierte Aktien und andere Unternehmensanteile werden für Solvabilitätszwecke mit den HGB-Zeitwerten bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten.

Daraus resultiert ein Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB in Höhe von 152 T€.

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen

Börsennotierte Staatsanleihen und Unternehmensanleihen werden für Solvabilitätszwecke mit den Börsenkursen am jeweiligen Stichtag zuzüglich der abgegrenzten Zinsen bewertet. Sofern keine Notierung vorliegt erfolgt die Bewertung mittels Barwertmethode sowie ggf. mit Hilfe eines geeigneten Optionspreismodells.

Im Jahresabschluss werden Anleihen höchstens zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. zwingend mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet, sofern diese nicht dem Anlagevermögen zugeordnet wurden.

Anleihen, die dem Anlagevermögen zugeordnet wurden, werden ebenfalls höchstens zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, soweit die Wertminderung aus Sicht der HL nicht als dauerhaft eingeschätzt wird. Wird die Wertminderung der Anleihen dagegen als dauerhaft eingeschätzt, so werden die Anleihen zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

Es ergeben sich Bewertungsunterschiede in Höhe von 766.205 T€ aufgrund der höheren Zeitwerte der Anleihen und dem Anschaffungskostenprinzip für die Bewertung im Jahresabschluss.

Strukturierte Schuldtitel

Strukturierte Schuldtitel werden für Solvabilitätszwecke mit der Barwertmethode sowie einem geeigneten Optionspreismodell bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten. Da diese Titel dauerhaft gehalten werden sollen, erfolgen außerplanmäßige Abschreibungen nur, soweit nach Einschätzung der HL mit einer vollständigen Rückzahlung des Nominalwertes bei Fälligkeit nicht mehr gerechnet wird.

Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich in Höhe von 5.263 T€.

Besicherte Wertpapiere

Besicherte Wertpapiere (ABS-Titel) werden für Solvabilitätszwecke mit der Barwertmethode und ggf. mit Hilfe eines geeigneten Optionspreismodells bewertet.

Die Bewertung der besicherten Wertpapiere im Jahresabschluss erfolgt nach den gleichen Verfahren wie für Staats- und Unternehmensanleihen.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentfondsanteile (Spezialfonds für Wertpapiere und Immobilien, Publikumsfonds in Form von Aktien-, Renten-, Immobilien- und gemischten Fonds) werden für Solvabilitätszwecke mit dem Rücknahmepreis der Kapitalverwaltungsgesellschaft bewertet. Dieser ergibt sich in Abhängigkeit der verwalteten Vermögenswerte aus börsentäglichen Schlusskursen bzw. den Kursen, die mit alternativen Bewertungsmethoden abgeleitet werden, sofern für bestimmte Vermögenswerte keine Marktpreise von aktiven Märkten vorliegen.

Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten. Daraus resultiert der ausgewiesene Bewertungsunterschied in Höhe von 161.393 T€.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente werden für Solvabilitätszwecke zum Nennwert bewertet.

Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung von Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente ebenfalls zum Nennwert. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Als Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Verträge werden bei der HL nur Investmentanteile im Anlagestock für fondsgebundene Lebensversicherungen ausgewiesen.

Diese Investmentanteile werden für Solvabilitätszwecke wie auch im Jahresabschluss zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

Policendarlehen

Policendarlehen werden für Solvabilitätszwecke wie im Jahresabschluss zum Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Der Posten Darlehen und Hypotheken umfasst bei der HL ausschließlich Hypothekendarlehen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Hypothekendarlehen werden für Solvabilitätszwecke mit der Barwertmethode und einem geeigneten Optionspreismodell bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten, die dem Nennwert der Darlehen entsprechen.

Bewertungsunterschiede in Höhe von 86.356 T€ resultieren aus den nach der Barwertmethode ermittelten höheren Zeitwerten und den Nennwerten der Hypothekendarlehen im Jahresabschluss.

Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der sonstigen Vermögenswerte nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag:

SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

Werte in T€	Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2018	HGB 31.12.2018	Unterschied SII vs. HGB
Sachanlagen für den Eigenbedarf	Stufe 3	7.382	5.716	1.666
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	–	–11.470	3.118	–14.588
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Stufe 3	4.652	4.652	–
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	51.914	18.659	33.254
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Stufe 1	57.622	57.622	–
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Stufe 3	39.051	39.051	–
		149.150	128.818	20.332

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Die Bewertung der unter diesem Element ausgewiesenen Immobilien erfolgt für Solvabilitätszwecke zum Ertragswert. Dem stehen im Jahresabschluss Anschaffungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen gegenüber.

Der Unterschiedsbetrag in Höhe von 1.666 T€ ergibt sich aus den stillen Reserven der selbstgenutzten Immobilienanteile.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (Anteile der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen) umfassen einforderbare Beträge aus noch nicht abgewickelten Versicherungsfällen sowie einforderbare Beträge aus zukünftigen Versicherungsfällen abzüglich der vereinbarten Zahlungen (Rückversicherungsprämien).

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen teilen sich auf die Geschäftsbereiche Krankenversicherung sowie Versicherung mit Überschussbeteiligung unter Gegenüberstellung der HGB-Werte wie folgt auf:

EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Werte in T€	Solvency II 31.12.2018	HGB 31.12.2018	Unterschied SII vs. HGB
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen			
Krankenversicherung (nach Art der Leben)	-2.300	-	-2.300
Versicherung mit Überschussbeteiligung	-9.170	3.118	-12.288
	-11.470	3.118	-14.588

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden für Solvabilitätszwecke nach aktuariellen Verfahren bewertet. Im Jahresabschluss werden Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen nach den Rückversicherungsverträgen einzeln berechnet und angesetzt.

Die Ermittlung des besten Schätzwertes der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgte auf Basis der nach aktuariellen Verfahren ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen pro Geschäftsbereich, wie sie im Kapitel D.2 erläutert sind. Die einforderbaren Beträge wurden nach derselben Segmentierung wie für die versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet.

Eine Anpassung für das Gegenparteiausfallrisiko der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen wurde vorgenommen.

Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsverfahren ergibt sich ein Bewertungsunterschied von -14.588 T€ zwischen Solvency II und HGB.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen gegenüber Rückversicherungen, Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die genannten Forderungsposten sind für Solvabilitätszwecke mit den HGB-Buchwerten (Anschaffungskosten, die dem Nennwert entsprechen) bewertet. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB sind nicht wesentlich. Daneben ergeben sich Unterschiede aufgrund

des Ausweises, da in der Solvency-II-Berichterstattung zum Teil Werte anderen Posten als nach HGB zugeordnet wurden.

In der Position Forderungen gegenüber Versicherungen und gegenüber Vermittlern werden nur überfällige Beträge ausgewiesen.

Der unter den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ausgewiesene **Schuldbeitritt** der VHV Holding zu den Rentenzahlungsverpflichtungen wird in gleicher Höhe wie die Verbindlichkeit der Rentenzahlungsverpflichtungen angesetzt (siehe Kapitel D.3). Unter HGB wird keine Forderung angesetzt, sodass sich aktivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe ergibt, der sich aber durch die passivseitige Rentenzahlungsverpflichtung im Saldo wieder ausgleicht.

Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente

Die Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt zum Nennwert. Zahlungsmittel in Fremdwährung werden zum Stichtagskurs in Euro umgerechnet.

Das Bewertungsverfahren entspricht der Stufe 1, da die Bestände unmittelbar zum Nennwert an Dritte weitergegeben bzw. überwiesen werden können. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Der Posten enthält Vorauszahlungen auf Versicherungsleistungen, die zum Nennwert bewertet werden.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt in der Solvabilitätsübersicht auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben. Dabei besteht der Zeitwert der versicherungstechnischen Rückstellungen aus folgenden und jeweils separat bewerteten Komponenten:

- **Bester Schätzwert**
- **Risikomarge**

Die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen (nach § 351 und 352 VAG) und Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG) werden bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht angewendet.

Die folgende Tabelle zeigt die nach Geschäftsbereichen gegliederten versicherungstechnischen Rückstellungen zum Stichtag nach Solvency II und HGB:

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2018

Werte in T€	Bester Schätzwert	Risikomarge	Rückstellung Solvency II	Rückstellung HGB	Unterschied SII vs. HGB
Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)					
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	-21.029	22.234	1.205	332.782	-331.577
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	10.698.003	200.535	10.898.538	10.165.289	733.249
Index- und fondsgebundene Versicherungen					
Indexgebundene- und fondsgebundene Versicherungen	90.934	1.710	92.644	95.910	-3.267
Gesamt	10.767.908	224.479	10.992.387	10.593.982	398.405

Die Zuordnung der Verpflichtungen aus den Verträgen zu den Geschäftsbereichen erfolgt nach Art der Risiken, die der Verpflichtung innewohnt. Bei der Zuordnung der einzelnen Verträge des Bestandes auf die Geschäftsbereiche wurde demzufolge eine sogenannte Entbündelung vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Zusatzversicherungen von der Hauptversicherung separiert wurden, sofern damit eine sach- und risikogerechtere Zuordnung erfolgte. Bei fondsbasierten Hybridprodukten erfolgte eine Zerlegung in einen fondsbasierten und einen klassischen Teil. Im Detail ergeben sich die folgenden Zuordnungen zu den einzelnen Geschäftsbereichen:

- **Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung):** Versicherungen zur Arbeitskraftabsicherung
- **Index- und fondsgebundene Versicherung:** Komponente der Fondsrente auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers
- **Lebensversicherung (außer Kranken-, index- und fondsgebundene Versicherungen):** alle anderen Versicherungen und Versicherungsteile

Die Erläuterung zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen erfolgte bereits in Kapitel D.1. Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen basiert auf den dargestellten aktuariellen Bewertungsverfahren der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Beste Schätzwert

Der beste Schätzwert wird auf Basis des Barwertes der künftigen ein- und ausgehenden Zahlungsströme, die zur Abrechnung der Versicherungsverbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden, vor Abzug von einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen gebildet.

Die folgenden Erläuterungen zum besten Schätzwert beziehen sich insbesondere auf den wesentlichen Geschäftsbereich der Lebensversicherung (außer Kranken-, index- und fondsgebundene Versicherungen), der über 99 % der versicherungstechnischen Rückstellung der HL ausmacht.

Die künftigen versicherungstechnischen Zahlungsströme werden auf der Grundlage von aktuellen Informationen und realistischen Annahmen bestimmt. Hierzu werden die mit Sicherheitszuschlägen versehenen Rechnungsgrundlagen der HGB-Bilanzierung bezüglich Kosten und Biometrie durch entsprechende realistische Annahmen ersetzt. Zudem werden Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten ebenfalls mit realistischen Annahmen angesetzt, die den vertraglichen Optionen der Versicherungsnehmer Rechnung tragen. Die Barwertbildung der Zahlungsströme erfolgt marktkonsistent unter Verwendung der maßgeblichen, von der EIOPA vorgegebenen, risikolosen Zinskurve zum Bewertungsstichtag.

Die Berechnung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt mittels Modellen. Zum einen wird ein Modell zur Generierung der zukünftigen versicherungstechnischen Zahlungsströme und zum anderen das Branchensimulationsmodell auf Basis der aktuellen Version des GDV mit einem ökonomischen Szenariogenerator zur risikoneutralen Bewertung dieser Zahlungsströme eingesetzt. Der ökonomische Szenariogenerator wird anhand der Charakteristika des Anlageportfolios der HL sowie aktueller Marktdaten kalibriert. Die Zahlungsströme des Versicherungsbestandes werden hierbei über einen verdichteten Bestand generiert, der bei den wesentlichen Kenngrößen mit dem Gesamtbestand übereinstimmt.

Die zukünftigen Überschüsse des Versicherungsunternehmens ergeben sich aus den Kapitalanlageerträgen reduziert um den rechnermäßigen Zinsaufwand, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis. Beim überschussberechtigten Geschäft wird der Versicherungsnehmer an diesen Überschüssen beteiligt. Der mit zukünftiger Überschussbeteiligung bezeichnete Teil der zukünftigen Überschüsse, der als Gewinnbeteiligung an die Versicherungsnehmer weitergegeben wird, ist Bestandteil des besten Schätzwertes. Die zukünftige Überschussbeteiligung wird unter Berücksichtigung von rechtlichen Vorgaben und geschäftspolitischen Entscheidungen bestimmt.

Darüber hinaus wird beim besten Schätzwert der Wert der vertraglichen Optionen und Finanzgarantien, die Gegenstand der Versicherungsverträge sind, berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt unter Einbezug von Veränderungen der Finanzbedingungen und deren Auswirkung auf das Versicherungsverhalten bei klassischen Sparprodukten.

Risikomarge

Zur Ermittlung eines Zeitwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen werden über die Risikomarge Kapitalkosten bewertet, die zur Finanzierung der gesetzlich geforderten Solvenzkapitalanforderung für nicht hedgebare Risiken für die ständige Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen – die im besten Schätzwert berechnet werden – anfallen.

Die Bewertung erfolgt einheitlich in allen Geschäftsbereichen über einen Kapitalkostenansatz je Geschäftsbereich auf Basis einer konservativen Vereinfachungsformel, welche einen proportionalen, zeitlichen Zusammenhang zwischen der Solvenzkapitalanforderung (zukünftiger Zeitpunkte) und dem besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen unterstellt. Die Bestimmung der Kosten für das Bereitstellen der zukünftigen Solvenzkapitalanforderung erfolgt über Multiplikation mit dem gemäß Solvency-II-Rechtsgrundlagen vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 %.

Analog zum besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt die Bewertung mit dem Barwert über alle zukünftigen Zeitpunkte unter Berücksichtigung der Diskontierung mit der risikolosen Zinskurve.

Grad der Unsicherheit der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Unsicherheit bei der Ermittlung des Zeitwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen lässt sich in das Modellierungs-, das Prognose- sowie das Änderungsrisiko einteilen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Das **Modellierungsrisiko** besteht überwiegend aus der fehlerhaften Ermittlung des besten Schätzwertes aufgrund einer ungeeigneten Modellwahl. Aufgrund ausführlicher Analysen – sowohl qualitativ als auch quantitativ – durch die VMF wird diese Unsicherheit reduziert.

Das **Prognoserisiko** umfasst sowohl die statistische Fehleinschätzung des besten Schätzwertes auf Basis der realistischen Annahmen als auch die zufallsbedingten Schwankungen der tatsächlichen zukünftigen Verpflichtungen. Bei der Bewertung der lebensversicherungstechnischen Rückstellungen werden die Unsicherheiten ebenfalls bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt.

Die verwendeten versicherungsmathematischen Verfahren zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen projizieren Entwicklungen aus der Vergangenheit in die Zukunft. Eine weitere Unsicherheit ergibt sich somit aus dem Abweichen zukünftiger Entwicklungen von der Vergangenheit. Diese Unsicherheit wird vom **Änderungsrisiko** umfasst.

Dem Prognose- und Änderungsrisiko unterliegen insbesondere die Annahmen der besten Schätzwerte (z.B. bezüglich den Sterbewahrscheinlichkeiten) und angesetzten Managementregeln in den verwendeten Modellen. Die Bestimmung der realistischen Annahmen erfolgt grundsätzlich auf eine vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise auf Basis aktueller Informationen. Bei der Festlegung von Managementregeln werden die am Bilanzstichtag bekannten Informationen und die aktuelle Unternehmensplanung geeignet berücksichtigt. Aufgrund des geringen Anteils von Rentenversicherungen resultiert eine verhältnismäßig hohe Stabilität gegenüber Zinsänderungen im nicht-liquiden Bereich (ab Laufzeiten von mindestens 20 Jahren) der Zinskurve. Die für die Folgejahre erwartete Absenkung des langfristigen Gleichgewichtszinssatzes („Ultimate Forward Rate“) hat in den aktuellen Planungsrechnungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Bedeckungsquote.

Der erwartete Gewinn aus zukünftigen Prämien beträgt lediglich rund 1% der versicherungstechnischen Rückstellungen und hat damit eine verhältnismäßig geringe Bedeutung für die Unsicherheit der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Aufgrund einer Vielzahl an Kontrollen und Analysen, die bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen werden, liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine wesentlichen

Unsicherheiten vor, die zu einer falschen Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen führen könnten. Vorhandene Unsicherheiten werden identifiziert und angemessen berücksichtigt.

Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen Solvency II und HGB

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unterscheidet sich nach Solvency II und HGB grundlegend. Die Unterschiede in der Bewertung stellen sich für alle Geschäftsbereiche wie folgt dar:

1. Gutgeschriebene Gewinnanteile in Form der verzinslichen Ansammlung sind in der Solvency-II-Rückstellung enthalten, während sie in der HGB-Bilanz unter Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern ausgewiesen werden. In der Solvency-II-Berichterstattung werden die HGB-Beträge den jeweiligen Unterposten der versicherungstechnischen Rückstellungen zugeordnet, sodass ein einheitlicher Ausweis erfolgt und daraus keine Unterschiede im Vergleich Solvency II mit HGB entstehen.
2. Der Überschussfonds des überschussberechtigten Geschäftes als Marktwert des nicht gebundenen Anteils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist unter Solvency II nicht Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen und in den Eigenmitteln abgebildet. Dies reduziert die Solvency-II-Rückstellung im Vergleich mit der HGB-Rückstellung.
3. Die vorsichtigen Rechnungsgrundlagen der HGB-Bilanzierung bezüglich Kosten, Biometrie und Zins sowie Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten werden durch entsprechende realistische Annahmen des besten Schätzwerts ersetzt. Dies reduziert die Solvency-II-Rückstellung im Vergleich mit der HGB-Rückstellung. Der Wert der Optionen und Garantien wird bewertet und bei der Solvency-II-Rückstellung berücksichtigt.
4. Beim überschussberechtigten Geschäft partizipiert der Versicherungsnehmer an zukünftigen Gewinnen in Form von zukünftiger Überschussbeteiligung, die Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen ist. Unter HGB sind die zukünftigen Überschüsse hingegen zu Teilen implizit in den Rechnungsgrundlagen der Tarifierung enthalten. Insgesamt erhöht dies die Solvency-II-Rückstellung im Vergleich mit der HGB-Rückstellung.
5. Die Risikomarge wird unter Solvency II explizit bestimmt, während sie unter HGB implizit in den Rechnungsgrundlagen der Tarifierung enthalten ist. Die Berücksichtigung der Risikomarge erhöht die Solvency-II-Rückstellung im Vergleich mit der HGB-Rückstellung.

Insgesamt ergibt sich für die versicherungstechnischen Rückstellungen ein Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB von 398.405 T€.

D.3 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag:

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN				
Werte in T€	Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2018	HGB 31.12.2018	Unterschied SII vs. HGB
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Stufe 3	18.041	17.948	93
Rentenzahlungsverpflichtungen	Stufe 3	33.918	–	33.918
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	Stufe 3	2.275	2.275	–
Latente Steuerschulden	–	111.701	–	111.701
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Stufe 3	9.511	9.369	142
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Stufe 3	18.915	18.915	–
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	15.820	16.484	– 664
Nachrangige Verbindlichkeiten	Stufe 3	41.047	40.000	1.047
		251.229	104.991	146.237

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Aufbewahrungspflichten, Zinsen für Steuernachzahlungen, Ergebnisbeteiligungen und Jahresabschlusskosten. Die Rückstellungen sind in Höhe des Barwerts (bestmögliche Schätzung) der möglichen Verpflichtungen zu bewerten. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d.h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Im Vergleich zu den HGB-Werten ergibt sich eine negative Differenz (höhere Solvency-II-Werte) von 93 T€ aufgrund unterschiedlicher Zinssätze bei der Diskontierung.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Rentenzahlungsverpflichtungen resultieren aus den nicht rückgedeckten, arbeitgeberfinanzierten Direktzusagen der Belegschaft sowie den Direktzusagen der Vorstände. Die Rückstellung wird gemäß IAS 19 berechnet. Unter HGB wird der Schuldbetritt der VHV Holding anerkannt und keine Rentenzahlungsverpflichtung angesetzt, sodass sich passivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe von 33.918 T€ ergibt, der sich durch die aktivseitige Forderung im Saldo wieder ausgleicht.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Latente Steuerschulden

Latente Steuern erfassen die zukünftigen Minderungen oder Belastungen aus Ertragsteuern infolge der Realisierung von Bewertungsunterschieden aus Vermögenswerten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Zukünftige Minderungen von Ertragsteuern werden als latente Steueransprüche, zukünftige Belastungen mit Ertragsteuern als latente Steuerschulden angesetzt.

Grundlage für die Ermittlung latenter Steuern sind die IFRS-Regelungen (IAS 12 Ertragsteuern).

Latente Steueransprüche entstehen, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht niedriger oder Passivposten höher bewertet werden als in der Steuerbilanz. Für zum Stichtag noch nicht verrechnete steuerliche Verlustvorträge werden ebenfalls latente Steueransprüche angesetzt. Latente Steuerschulden entstehen dagegen, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht höher oder Passivposten niedriger bewertet werden als in der Steuerbilanz. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass sich diese Bewertungsunterschiede mit steuerlicher Wirkung in der Zukunft wieder ausgleichen (temporäre Differenzen).

Für die Berechnung latenter Steuern werden die am Stichtag geltenden Steuersätze von 15,825 % Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und 16,800 % Gewerbesteuer verwendet. Änderungen der Steuergesetze hinsichtlich der Bewertungsvorschriften oder Steuersätze, die am Stichtag bereits verabschiedet wurden, werden bei der Berechnung berücksichtigt. Eine Diskontierung der latenten Steuerbeträge erfolgt nicht. Latente Steueransprüche werden bis zur Höhe latenter Steuerschulden als werthaltig angesehen und in die Solvabilitätsübersicht übernommen.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden zunächst auf Basis der Einzelposten in der Solvabilitätsübersicht ermittelt und aufaddiert. Anschließend wird die Summe der latenten Steueransprüche gegen die Summe latenter Steuerschulden unter Berücksichtigung der Vorgaben des IAS 12.74 saldiert, soweit Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der gleichen Steuerbehörde bestehen.

Bei der HL ergibt sich nach Aufrechnung ein Überhang der latenten Steuerschulden über die latenten Steueransprüche.

Die folgende Tabelle zeigt die Entstehung und Aufrechnung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden aus den Posten der Solvabilitätsübersicht.

LATENTE STEUERSCHULDEN ZUM 31.12.2018

Werte in T€	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
Anlagen		
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	–	11.932
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	–	62.951
Aktien		
Aktien – nicht notiert	–	50
Anleihen		
Staatsanleihen	–	108.860
Unternehmensanleihen	–	136.202
Strukturierte Schuldtitel	–	1.717
Organismen für gemeinsame Anlagen	–	50.087
Darlehen und Hypotheken		
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	–	28.174
Versicherungstechnische Vermögenswerte		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen		
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	750	–
Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	4.009	–
Übrige Vermögenswerte		
Sachanlagen für den Eigenbedarf	–	543
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	–	11.066
Versicherungstechnische Rückstellungen		
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	–	68.037
Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	352.543	–
Fonds- und indexgebundene Versicherungen	–	1.066
Versicherungstechnische Verbindlichkeiten		
Übrige Verbindlichkeiten		
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	226	–
Rentenzahlungsverpflichtungen	11.066	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	46	–
Nachrangige Verbindlichkeiten		
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	342	–
Zwischensumme (vor Saldierung)	368.983	480.684
Saldierung latente Steueransprüche mit latenten Steuerschulden	–368.983	–368.983
Gesamt		111.701

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich um weitgereichte Darlehensbeträge der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt aus KfW-Förderprogrammen für private Baufinanzierungen von Kunden der HL. Die Darlehensbeträge entsprechen für Solvabilitätszwecke dem korrespondierenden Zeitwert der Aktivseite, während sie nach HGB zum Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet werden. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch in Höhe von 142 T€.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern, Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Bewertung der verschiedenen Verbindlichkeiten erfolgt bei längerfristigen Verpflichtungen nach der Barwertmethode. Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, werden zum Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet. Abweichungen zur handelsrechtlichen Bewertung entstehen in diesem Fall nicht. Daneben ergeben sich Unterschiede aufgrund des Ausweises, da in der Solvency-II-Berichterstattung zum Teil Werte anderen Posten als nach HGB zugeordnet wurden.

Die Position Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern umfasst überfällige Beträge, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen darstellen.

Es sind keine Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern vorhanden.

Eventualverbindlichkeiten

Die HL hat zum Stichtag 31.12.2018 keine Eventualverbindlichkeiten.

D.4 ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Unter alternativen Bewertungsmethoden sind Bewertungsmethoden zu verstehen, die im Einklang mit den Solvency-II-Rechtsgrundlagen stehen, bei denen es sich aber nicht um Marktpreise handelt, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beobachtet werden konnten. Dies trifft sowohl auf Vermögenswerte zu, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind als auch auf komplexe Produkte. Darüber hinaus kommen alternative Bewertungsmethoden zum Einsatz, wenn für Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, kein aktiver Handel stattfindet. Ein alternatives Bewertungsverfahren liegt somit vor, wenn es der dritten Hierarchiestufe zugeordnet wird.

Bei den alternativen Bewertungsmethoden werden hauptsächlich einkommensbasierte Ansätze verwendet. Dabei werden so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren und soweit wie möglich relevante Marktdaten verwendet. Dies umfasst überwiegend Inputfaktoren, die für den Vermögenswert beobachtet werden können, einschließlich Zinssätze bzw. Zinskurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, implizite Volatilitäten und Credit-Spreads sowie marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Das Bewertungskonzept alternativer Bewertungsmethoden (vgl. Kapitel D) findet auf die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Anwendung:

Immobilien

Bei der Marktwertermittlung von Immobilien fordert der Gesetzgeber die Anwendung der Immobilienwertermittlungsverordnung. Das darin unter anderem vorgesehene Ertragswertverfahren ist ein einkommensbasierter Ansatz und verlangt Annahmen für die zu bewertenden Objekte in Bezug auf den Liegenschaftszins, den Quadratmeterpreis sowie den Jahresrohertrag. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den hierbei zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst. Gleichwohl wird die Unsicherheit in der Bewertung reduziert, da die Ermittlung durch einen unabhängigen sachverständigen Gutachter erfolgt, der bei seinen Schätzungen tatsächliche Geschäftsvorfälle einbezieht.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Bei der Ermittlung der Marktwerte von Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen finden unterschiedliche Bewertungsverfahren ihren Einsatz. Im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzgebers werden Anteile an verbundenen Versicherungsunternehmen auf Basis der angepassten Equity-Methode bestimmt. Der Marktwert entspricht folglich dem Überschuss der Vermögenswerte über den Verbindlichkeiten, wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Dieses Vorgehen verlangt eine Vielzahl von Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Festlegung durch die europäische Rechtssetzung geregelt ist. Ermessensspielräume ergeben sich insbesondere bei der Bewertung der versicherungstechnischen

Rückstellungen. Zur diesbezüglichen Unsicherheit verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel D.2. Daher wird die Unsicherheit in der Bewertung als relativ gering eingestuft. Dasselbe gilt auch in Bezug auf andere bedeutende verbundene Unternehmen, welche keine Versicherungsunternehmen sind. Diese werden unter Anwendung der Equity-Methode bewertet, welche durch die internationalen Rechnungslegungsstandards definiert ist.

Für andere Gesellschaften entspricht der Marktwert dem im Jahresabschluss anzugebenden Zeitwert, da eine Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards mit Aufwand verbunden wäre, die gemessen an der Bedeutung der betroffenen Gesellschaften und den daraus resultierenden Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären. Die Bewertung auf Basis von Buchwerten bzw. dem anteiligen HGB-Eigenkapital ist dennoch als objektiverer Unternehmenswert einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch immaterielle Vermögenswerte oder etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte enthalten. Die Unsicherheit in der Bewertung wird daher ebenfalls als relativ gering eingestuft.

Aktien – nicht notiert

Bei der Ermittlung der Marktwerte von nicht notierten Aktien finden in Abhängigkeit des Aktientyps und des Investitionsvolumens unterschiedliche Bewertungsverfahren ihren Einsatz. Größere Bestände werden mit der angepassten Equity-Methode bewertet. Der Marktwert entspricht folglich dem Überschuss der Vermögenswerte über den Verbindlichkeiten, wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Dieses Vorgehen verlangt eine Vielzahl von Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Festlegung durch die europäische Rechtssetzung geregelt ist. Daher wird die Unsicherheit in der Bewertung als relativ gering eingestuft. Bei kleineren Investitionsvolumina entspricht der Marktwert dem im Jahresabschluss anzugebenden Zeitwert. Eine Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards steht in diesen Fällen nicht zur Verfügung und kann seitens der VHV Gruppe nicht eingefordert werden. Die Bewertung auf Basis von Buchwerten bzw. dem anteiligen HGB-Eigenkapital ist dennoch als objektiverer Unternehmenswert einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch immaterielle Vermögenswerte oder etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte enthalten. Die Unsicherheit in der Bewertung wird daher als relativ gering eingestuft.

Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und strukturierte Schuldtitel

Wertpapiere dieser Kategorie werden mit der zu den einkommensbasierten Ansätzen gehörenden Barwertmethode bewertet. Mit diesem Bewertungsverfahren werden alle vorhersehbaren künftigen Zahlungsströme eines Titels auf den gleichen Zeitpunkt abgezinst und somit vergleichbar gemacht. Die Anwendung dieses Bewertungsverfahrens erfordert den Einsatz von geeigneten Zinskurven und Credit-Spreads. Bei Staats- und Unternehmensanleihen werden diese in Abhängigkeit des emittierenden Staates, der regionalen Gebietskörperschaft bzw. der Klassifizierung des Wertpapiers, dessen Seniorität, Besicherung, Rating sowie des juristischen Sitzes des Emittenten anhand von Marktdaten, die von einschlägigen Informations- und Datendienstleistern veröffentlicht werden, abgeleitet. Die mit dieser Bewertung verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um veröffentlichte Marktdaten handelt, die im Falle auffälliger Entwicklungen zusätzlich überprüft werden. Bei strukturierten Schuldtiteln beruht die Auswahl geeigneter Zinskurven und Credit-Spreads auf sachverständigen Expertenschätzungen.

Die Bewertung der in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und strukturierten Schuldtiteln mitunter eingebetteten Ausstattungs- oder Strukturelemente (z.B. Kündigungs- oder Andienungsrechte) erfolgt mit Hilfe geeigneter Optionspreismodelle, die mit veröffentlichten Marktdaten befüllt werden. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den zugrunde gelegten Annahmen des verwendeten Optionspreismodells und der daran anknüpfenden Auswahl von Input-Parametern beeinflusst. Die entsprechende Auswahl geschieht daher unter gewissenhafter Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit hinreichend genau eingestuft werden kann und kontinuierlich überwacht wird.

Besicherte Wertpapiere

Die Bewertung der besicherten Wertpapiere erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen für den Basiszinssatz, den Credit Spread, die Zahlungsströme sowie der in Abhängigkeit von Seniorität und Restlaufzeit stehenden Illiquiditätsprämie. Der Basiszinssatz beruht auf veröffentlichten Marktdaten, sodass die mit diesem Parameter verbundene Unsicherheit vernachlässigt werden kann. Die Festlegung des Credit-Spreads, der Illiquiditätsprämie und der Zahlungsströme erfolgt hingegen auf Basis sachverständiger Expertenschätzungen. Die Bewertungsergebnisse werden somit maßgeblich von den zugrunde gelegten

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Annahmen beeinflusst. Die entsprechende Festlegung geschieht daher unter gewissenhafter Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit hinreichend genau eingestuft werden kann und kontinuierlich überwacht wird.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelte Rücknahmepreis der Investmentanteile ergibt sich aus den verwalteten Vermögenswerten. Für Vermögenswerte, die mit alternativen Bewertungsmethoden bewertet werden (u. a. Immobilien, verzinsliche Wertpapiere), gelten die entsprechenden Ausführungen der einzelnen Bewertungsmethoden zu den jeweiligen Vermögenswerten.

Einlagen außer Zahlungsäquivalente

Für Einlagen werden keine Umbewertungen für Solvabilitätszwecke durchgeführt. Anstelle dessen wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehensnennwert entspricht, als Marktwert angesetzt. Dieses Vorgehen erfordert keine weiteren Annahmen und ist angesichts der für diese Anlagen typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

Policendarlehen

Für Policendarlehen werden keine Umbewertungen für Solvabilitätszwecke durchgeführt. Anstelle dessen wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehensnennwert entspricht, als Marktwert angesetzt. Dieses Vorgehen erfordert keine weiteren Annahmen und ist durch die Aufsichtsbehörde vorgesehen. Die mit diesem Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden infolgedessen als relativ gering eingestuft.

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Die Bewertung von Hypothekendarlehen erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die zur Anwendung der Barwertmethode benötigten Zahlungsströme ergeben sich anhand der vertraglich fixierten Konditionen wie Zins- und Tilgungsvereinbarungen. Außerdem verlangt diese Bewertungsmethode eine Annahme für den verwendeten Diskontsatz. Dieser wird von veröffentlichten Marktdaten abgeleitet und seitens der VHV Gruppe mittels einer Expertenschätzung angepasst. Der auf diese Weise ermittelte Barwert wird ferner um die in diesen Titeln ebenfalls eingebetteten Sonderkündigungs- und Sondertilgungsrechte adjustiert.

Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den Annahmen in Bezug auf den Diskontsatz sowie auf die Parameter zur Optionspreisberechnung beeinflusst. Die entsprechende Festlegung geschieht daher unter gewissenhafter Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit hinreichend genau eingestuft werden kann und kontinuierlich überwacht wird.

Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung), Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Für sonstige Forderungen und sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte sind keine Umbewertungen für Solvabilitätszwecke erforderlich. Als Marktwert wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehensnennwert entspricht, angesetzt. Dieses Vorgehen ist angesichts der für diese Anlagen typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

Überprüfung der Angemessenheit der Bewertung von Vermögenswerten

Sofern alternative Bewertungsmethoden zur Bewertung von Vermögenswerten eingesetzt werden, ist die URCF für die Überprüfung sowie die Freizeichnung des Bewertungsmodells verantwortlich. Die Überprüfung und Freizeichnung bezieht sich sowohl auf die Plausibilität der dem Vermögenswert zugeordneten Bewertungshierarchie als auch auf die fachliche Eignung der darin definierten Bewertungsmethoden und Bewertungsmodelle. Die Beurteilung richtet sich nach ökonomischen und finanzmathematischen Gesichtspunkten und wird mindestens jährlich sowie anlassbezogen durchgeführt.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertung anderer Rückstellungen als versicherungstechnischer Rückstellungen erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen hinsichtlich der verwendeten Diskontsätze. Zur Abzinsung der Rückstellungen mit geschätzten Abwicklungszeiträumen von einem und mehr Jahren werden die Zinssätze der risikolosen Basiszinskurve (ohne Kreditrisikop Anpassung) verwendet. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d. h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Die aktuarielle Berechnung des Barwerts der Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen und Altersteilzeit erfolgt anhand des Anwartschaftsbarwertverfahrens jeweils mit einem einheitlichen Diskontsatz.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Rentenzahlungsverpflichtungen werden auf Basis internationaler Rechnungslegungsvorschriften bewertet.

Die für die Bewertung der Direktzusagen festgelegten Rechnungsparameter sind im Wesentlichen der Rechnungszins, welcher dem Marktzins am Bilanzstichtag für sogenannte High Quality Corporate Bonds (das heißt Mindestrating von AA) entspricht, der Rententrend sowie der Gehaltstrend, deren Gültigkeit regelmäßig überprüft wird und die nach festen Berechnungsverfahren ermittelt werden. Bei diesen nach IAS 19 ausgewiesenen Werten handelt es sich um Erwartungswerte im Sinne eines besten Schätzwerts. Folglich sind keinerlei Sicherheitszuschläge enthalten. Hierbei handelt es sich um eine Modellbewertung nach einer deterministischen Methode auf Basis jährlich festgelegter Bewertungsannahmen und eines im Standard festgelegten Berechnungsverfahrens (Projected-Unit-Credit-Methode). Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um ein in den internationalen Rechnungslegungsvorschriften festgelegtes Berechnungsverfahren handelt.

Derivate

Derivate werden mit der Barwertmethode und mit Hilfe eines geeigneten Optionspreismodells unter Verwendung veröffentlichter Marktdaten bewertet.

Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den Annahmen in Bezug auf den Diskontsatz sowie auf die Parameter zur Optionspreisberechnung beeinflusst. Die entsprechende Festlegung geschieht daher unter gewissenhafter Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit hinreichend genau eingestuft werden kann und kontinuierlich überwacht wird.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus Durchleitungskrediten der KfW (KfW-Förderprogramme) erfolgt zum korrespondierenden Zeitwert der Aktivseite. Die mit diesem Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Rückversicherern und Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung), nachrangige Verbindlichkeiten

Die Bewertung dieser Verbindlichkeiten erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Bei der zur Diskontierung verwendeten Zinskurve handelt es sich um die risikolose Basiszinskurve (ohne Kreditrisikoanpassung). Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, werden nicht diskontiert, da der Diskontierungseffekt nicht wesentlich ist. Diese Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

D.5 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1 EIGENMITTEL

Das Kapitalmanagement der VHV Gruppe verfolgt das Ziel einer dauerhaften Erfüllung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung), des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Ratinganforderungen im Sinne der Risikostrategie für die VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften. Daher leiten sich die Ziele für das Kapitalmanagement sowie die Eigenmittelplanung für die HL aus den Gruppenzielen ab. Die Überwachung des Kapitalmanagements sowie die Implementierung der Kapitalmanagementstrategie erfolgt durch die URCF. Im Berichtszeitraum hat sich die Kapitalmanagementstrategie nicht verändert.

In der zukunftsgerichteten Solvabilitätsbeurteilung erfolgt eine Projektion der Eigenmittel und der SCR auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres und der nächsten fünf Planjahre auf Basis der Standardformel. Die aktuelle Unternehmensplanung wird in dieser Kapitalprojektion abgebildet, um die Auswirkungen auf die Bedeckung und Eigenmittelbestandteile zu analysieren und eine konsistente Verzahnung sicherzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Planung der HL unter Risikotragfähigkeitsgesichtspunkten validiert wird. Dies ermöglicht die risikostategisch festgelegte Bedeckung der HL auch zukünftig sicherzustellen.

Die Eigenmittel werden in der Kapitalmanagementplanung hinsichtlich ihrer Qualität detailliert analysiert. Zusätzlich erfolgt eine Eigenmittelplanung über den strategischen Planungshorizont. Die Ergebnisse der Analysen sowie der Planung werden im mittelfristigen Kapitalmanagementplan berücksichtigt. Dieser wird mindestens jährlich aktualisiert und vom Vorstand genehmigt.

Auf Ebene der HL setzen sich die Eigenmittel ausschließlich aus Basis-eigenmitteln zusammen, die der HL dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Laufzeit des konzerninternen Genussrechtskapitals endete am 31.12.2018, sodass das Genussrechtskapital nicht mehr bei den Eigenmitteln angesetzt wird. Ergänzende Eigenmittel wie bspw. ausstehende Einlagen, Akkreditive und Garantien werden nicht angesetzt.

Kriterien für die Beurteilung der Qualität der Eigenmittel

Die Klassifizierung der Eigenmittel erfolgt gemäß den Solvency-II-Rechtsgrundlagen. Hierbei werden im Wesentlichen die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- ausreichende Laufzeit
- keine Rückzahlungsanreize
- keine obligatorischen laufenden Kosten
- keine Belastungen

Die verfügbaren Eigenmittel werden in folgende Tiers kategorisiert, die hinsichtlich der Bedeckung der Mindestkapitalanforderung und der Solvenzkapitalanforderung in der Anrechenbarkeit beschränkt sind:

QUALITÄTSKLASSEN DER EIGENMITTEL

Grenzen der Anrechnungsfähigkeit bei der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Tier 1 (höchste Klasse)	– mindestens 50 % der Solvenzkapitalanforderung – mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung
Tier 2	– Summe aus Tier 2 und Tier 3 darf 50 % der Solvenzkapitalanforderung nicht übersteigen – maximal 20 % der Mindestkapitalanforderung
Tier 3 (niedrigste Klasse)	– maximal 15 % der Solvenzkapitalanforderung – nicht für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung zugelassen

Übersicht der Eigenmittel nach Solvency II

Zum Stichtag setzen sich die verfügbaren Eigenmittel wie folgt zusammen:

ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENMITTEL

Werte in T€	Qualitäts- klasse	31.12.2018	31.12.2017
Grundkapital	Tier 1	75.000	75.000
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	Tier 1	76.000	76.000
Überschussfonds	Tier 1	344.336	344.044
Ausgleichsrücklage	Tier 1	517.447	541.096
		1.012.784	1.036.140
Nachrangige Verbindlichkeiten	Tier 2	–	40.000
verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel		1.012.784	1.076.140

Die verfügbaren Eigenmittel der HL bestehen weiterhin ausschließlich aus Basiseigenmitteln der höchsten Qualitätsklasse, sodass die Anrechenbarkeitsgrenzen bei der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung zu keiner Kappung führen. Die verfügbaren Eigenmittel sind daher in voller Höhe anrechnungsfähig und stehen vollständig zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung zur Verfügung.

E. KAPITALMANAGEMENT

Sämtliche Eigenmittel der HL haben eine unbegrenzte Laufzeit und unterliegen keinen Belastungen oder Beschränkungen. Es werden keine Abzüge bei den Eigenmitteln vorgenommen. Die HL hat keine neuen Eigenmittelbestandteile emittiert und keine ergänzenden Eigenmittel beantragt. Beim Überschussfonds handelt es sich um den wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten aus der zum Stichtag vorhandenen Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Hierbei handelt es sich um noch nicht festgelegte Überschussanteile. Diese stehen zur Deckung von Verlusten zur Verfügung, sodass diese als Tier 1 klassifiziert werden.

Wesentlicher Bestandteil der Eigenmittel ist die Ausgleichsrücklage, die sich aus den folgenden Positionen zusammensetzt:

AUFGLIEDERUNG DER AUSGLEICHSRÜCKLAGE

Werte in T€	31.12.2018	31.12.2017
Bewertungsunterschiede Solvency II und HGB		
Anlagen	1.255.829	1.444.963
Sonstige Vermögenswerte	20.332	447.625
Versicherungstechnische Rückstellungen (ohne Überschussfonds)	-742.741	-878.994
davon der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn	158.363	137.707
Sonstige Verbindlichkeiten	-146.237	-587.763
Bewertungsunterschiede gesamt	387.183	425.831
Kapitalrücklagen (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio) und Gewinnrücklagen	130.265	115.265
Gesamt	517.447	541.096

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich der den jeweiligen Tiers klassifizierten Basiseigenmittelbestandteilen. Sie beinhaltet die Bewertungsdifferenzen aus der Umbewertung von HGB nach Solvency II.

Der Rückgang der Ausgleichsrücklage resultiert im Wesentlichen aus einer Abnahme der Bewertungsunterschiede, der bei den Anlagen stärker als bei den versicherungstechnischen Rückstellungen ausfällt. Im Saldo führt dies zu einem Rückgang der Ausgleichsrücklage.

Die Veränderung der Kapitalrücklagen (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio) resultiert aus der Einstellung aus dem Bilanzgewinn 2017 und dem Jahresüberschuss 2018.

Die Ausgleichsrücklage unterliegt einer potenziellen Volatilität, wenn sich die Wertänderungen zwischen Aktiv- und Passivseite unterschiedlich entwickeln. Ein wesentlicher Einflussfaktor dieser Wertveränderungen ist das Zinsniveau zum Stichtag. Das Zinsniveau hat dabei sowohl einen Einfluss auf die Höhe der Ausgleichsrücklage als auch auf die Höhe der Solvenzkapitalanforderungen. Durch die gezielte Aktiv-Passiv-Steuerung verhält sich die Ausgleichsrücklage verhältnismäßig stabil. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Zinsstresse (siehe Kapitel C. 2) ergaben eine hohe Stabilität der Bedeckungsquote.

Gegenüberstellung der Eigenmittel nach Solvency II und dem HGB-Eigenkapital

In der folgenden Abbildung sind die verfügbaren Eigenmittel der HL nach Solvency II sowie das HGB-Eigenkapital dargestellt:

GEGENÜBERSTELLUNG SOLVENCY II UND HGB				
Werte in T€	Qualitäts- klasse	Solvency II		HGB-
		Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten		Eigenkapital
		31.12.2018	31.12.2018	
Grundkapital	Tier 1	75.000	75.000	
auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	Tier 1	76.000	76.000	
Überschussfonds	Tier 1	344.336	–	
Ausgleichsrücklage	Tier 1	517.447	–	
davon Kapitalrücklage (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio)	–	–	10.865	
davon andere Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn	–	–	119.400	
verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel/HGB-Eigenkapital		1.012.784	281.265	

Das auf das Grundkapital entfallende Emissionsagio unter Solvency II ist Teil der Kapitalrücklage unter HGB und wird als eigene Position unter den Basiseigenmitteln ausgewiesen. Die weiteren Bestandteile der Kapitalrücklage unter HGB fallen unter die Ausgleichsrücklage. Die Abweichungen zum HGB-Eigenkapital resultieren vollständig aus den Bewertungsunterschieden.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.2 SOLVENZKAPITALANFORDERUNGEN UND MINDESKAPITALANFORDERUNGEN

Die Solvenzkapitalanforderung der HL wird anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % (200-Jahresereignis) über einen einjährigen Betrachtungszeitraum ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

Die Solvenzkapitalanforderung der HL setzt sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)	
Werte in T€	31.12.2018
Netto-SCR und Risikomodule	
Marktrisiko	97.262
Gegenparteausfallrisiko	1.500
Lebensversicherungstechnisches Risiko	209.008
Krankenversicherungstechnisches Risiko	22.578
Basiskapitalanforderung	2.136.442
Verlustrisikofähigkeit der ZÜB	-1.876.587
Verlustrisikofähigkeit der latenten Steuern	-100.500
Operationelles Risiko	48.197
Solvenzkapitalanforderung (SCR) gesamt	207.552
Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	488,0 %

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Höhe der SCR.

Die Überdeckung liegt ohne Inanspruchnahme der genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen und ohne Volatilitätsanpassung deutlich über dem Marktdurchschnitt und bringt die Sicherheitslage der HL im Aufsichtssystem Solvency II durch den risikoorientierten Bewertungsansatz besonders zum Ausdruck. Auch die unabhängige Ratingagentur ASSEKURATA hat die Sicherheitslage der HL als exzellent bewertet. Die HL verfügt per 31.12.2018 auch ohne die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen und Volatilitätsanpassung über eine deutliche, mehrfache Überdeckung.

Bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung werden die risikomindernden Effekte der zukünftigen Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer sowie aus latenten Steuern berücksichtigt. Die Verlustrisikofähigkeit durch zukünftige Überschussbeteiligung (ZÜB) basiert auf dem Grundsatz, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Überschussbeteiligung entsprechend reduziert werden könnte. Die Verlustrisikofähigkeit der latenten Steuern resultiert aus geringeren temporären Bewertungsdifferenzen und damit geringeren künftigen Steuerbelastungen in den betrachteten Stressszenarien zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung.

Die Werte der einzelnen Unterkategorien der Basiskapitalanforderung sind unter Berücksichtigung der jeweiligen risikomindernden Effekte der ZÜB, während die Basiskapitalanforderung vor Risikominderung ZÜB ausgewiesen ist. Bei der Aggregation der Einzelrisiken sowie der Basiskapitalanforderungen werden Diversifikationseffekte berücksichtigt. Es werden keine Vereinfachungen in Anspruch genommen.

Der in diesem Bericht veröffentlichte Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

Die Mindestkapitalanforderung sowie die Bedeckungsquote sind in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

MINDESKAPITALANFORDERUNG (MCR)	
Werte in T€	31.12.2018
Mindestkapitalanforderung (MCR)	93.399
Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	1.084,4 %

Die Mindestkapitalanforderung für das Lebensversicherungsgeschäft wird auf Basis der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen bestimmt. Im Vergleich zum Vorjahr ist die MCR um rund 10,1 % zurückgegangen. Bei der Berechnung der MCR greift die Obergrenze von 45 % der SCR, sodass der Rückgang der SCR zu einem entsprechenden Rückgang der MCR führt.

Die Mindestkapitalanforderung MCR ist die ultimative Eingriffsschranke für die Aufsichtsbehörden. Die Mindestkapitalanforderung ist daher stets geringer als die Solvenzkapitalanforderung.

E.3 VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNGEN

Deutschland hat von der Option, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht.

E.4 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die HL berechnet die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen ausschließlich auf Basis der Standardformel. Ein internes Modell wird folglich nicht verwendet.

E.5 NICHTEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Während des Berichtszeitraums waren sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung der HL laufend und ausreichend mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln überdeckt.

E.6 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

ANLAGEN

S. 02.01 BILANZINFORMATIONEN

Solvabilitätsübersicht (Aktiva) zum 31.12.2018

Werte in T€

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte	–
Latente Steueransprüche	–
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	–
Sachanlagen für den Eigenbedarf	7.382
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	10.861.515
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	146.479
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	666.379
Aktien	8.612
Aktien – notiert	–
Aktien – nicht notiert	8.612
Anleihen	7.380.306
Staatsanleihen	2.594.358
Unternehmensanleihen	4.729.064
Strukturierte Schuldtitel	56.830
Besicherte Wertpapiere	53
Organismen für gemeinsame Anlagen	2.612.741
Derivate	–
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	46.999
Sonstige Anlagen	–
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	95.404
Darlehen und Hypotheken	1.150.329
Policendarlehen	18.688
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	1.131.641
Sonstige Darlehen und Hypotheken	–
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	–11.470
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	–
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	–
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	–
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	–11.470
nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	–2.300
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	–9.170
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	–
Depotforderungen	–
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	4.652
Forderungen gegenüber Rückversicherern	–
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	51.914
Eigene Anteile (direkt gehalten)	–
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	–
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	57.622
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	39.051
Vermögenswerte insgesamt	12.256.399

S. 02.01 BILANZINFORMATIONEN

Solvabilitätsübersicht (Passiva) zum 31.12.2018

Werte in T€

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	–
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	–
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–
Bester Schätzwert	–
Risikomarge	–
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	–
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–
Bester Schätzwert	–
Risikomarge	–
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	10.899.743
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	1.205
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–
Bester Schätzwert	–21.029
Risikomarge	22.234
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	10.898.538
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–
Bester Schätzwert	10.698.003
Risikomarge	200.535
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	92.644
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–
Bester Schätzwert	90.934
Risikomarge	1.710
Eventualverbindlichkeiten	–
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	18.041
Rentenzahlungsverpflichtungen	33.918
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	2.275
Latente Steuerschulden	111.701
Derivate	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.511
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	18.915
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	–
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	15.820
Nachrangige Verbindlichkeiten	41.047
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	41.047
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	–
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	–
Verbindlichkeiten insgesamt	11.243.615
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	1.012.784

S. 05.01 INFORMATIONEN ÜBER PRÄMIEN, FORDERUNGEN UND AUFWENDUNGEN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN 2018

Werte in T€	Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen			
	Kranken- versicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung
Gebuchte Prämien				
Brutto	57.476	919.013	16.908	–
Anteil der Rückversicherer	2.661	4.111	–	–
Netto	54.815	914.902	16.908	–
Verdiente Prämien				
Brutto	57.105	924.353	16.914	–
Anteil der Rückversicherer	2.661	4.111	–	–
Netto	54.443	920.242	16.914	–
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto	13.326	853.508	2.619	–
Anteil der Rückversicherer	–711	2.336	–	–
Netto	14.037	851.172	2.619	–
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen				
Brutto	–9.680	–51.462	–273	–
Anteil der Rückversicherer	–2.275	–	–	–
Netto	–7.405	–51.462	–273	–
Angefallene Aufwendungen (netto)	5.389	98.549	707	–
Sonstige Aufwendungen (netto)				
Gesamtaufwendungen (netto)				

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
-	-	-	-	993.397
-	-	-	-	6.772
-	-	-	-	986.624
-	-	-	-	998.371
-	-	-	-	6.772
-	-	-	-	991.599
-	-	-	-	869.453
-	-	-	-	1.625
-	-	-	-	867.828
-	-	-	-	-61.414
-	-	-	-	-2.275
-	-	-	-	-59.139
-	-	-	-	104.645
				312.391
				417.035

S. 12.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS LEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFT UND DIE KRANKENVERSICHERUNG NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG

	Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherungen		Sonstige Lebensversicherung	
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
Werte zum 31.12.2018 in T€					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	–	–	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	–	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Besten Schätzwert					
Besten Schätzwert (brutto)	10.698.003	–	90.934	–	–
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	–9.170	–	–	–	–
Besten Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	10.707.173	–	90.934	–	–
Risikomarge	200.535	1.710	–	–	–
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	–	–	–	–
Besten Schätzwert	–	–	–	–	–
Risikomarge	–	–	–	–	–
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	10.898.538	92.644	–	–	–

	Renten aus Nichtlebensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
	-	-	-
	-	-	-
	-	-	-
	-	-	10.788.937
	-	-	-9.170
	-	-	10.798.107
	-	-	202.245
	-	-	-
	-	-	-
	-	-	-
	-	-	10.991.182

S. 12.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS LEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFT UND DIE KRANKENVERSICHERUNG NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG

Werte zum 31.12.2018 in T€	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge		
Bester Schätzwert		
Bester Schätzwert (brutto)	–	–21.029
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	–	–2.300
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	–	–18.729
Risikomarge	22.234	
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	–	
Bester Schätzwert	–	–
Risikomarge	–	
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	1.205	

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Kranken- versicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
-	-	-
-	-	-
-	-	-21.029
-	-	-2.300
-	-	-18.729
-	-	22.234
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	1.205

S. 23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2018 in T€	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	75.000	75.000		–	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	76.000	76.000		–	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	–	–		–	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	–		–	–	–
Überschussfonds	344.336	344.336			
Vorzugsaktien	–		–	–	–
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	–		–	–	–
Ausgleichsrücklage	517.447	517.447			
Nachrangige Verbindlichkeiten	–		–	–	–
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	–				–
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	–	–	–	–	–
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	–				
Abzüge					
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	–	–	–	–	–
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	1.012.784	1.012.784	–	–	–

S. 23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2018 in T€	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
Ergänzende Eigenmittel					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	–			–	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	–			–	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	–			–	–
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	–			–	–
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	–			–	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	–			–	–
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	–			–	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	–			–	–
Sonstige ergänzende Eigenmittel	–			–	–
Ergänzende Eigenmittel gesamt	–	–	–	–	–
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	1.012.784	1.012.784	–	–	–
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	1.012.784	1.012.784	–	–	–
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	1.012.784	1.012.784	–	–	–
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	1.012.784	1.012.784	–	–	–
SCR	207.552				
MCR	93.399				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	488,0 %				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	1.084,4 %				
Ausgleichsrücklage					
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	1.012.784				
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	–				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	–				
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	495.336				
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	–				
Ausgleichsrücklage	517.447				
Erwarteter Gewinn					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	158.363				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	–				
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	158.363				

S. 25.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT DER STANDARDFORMEL BERECHNETE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Werte zum 31.12.2018 in T€	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
Marktrisiko	1.049.692		–
Gegenparteiausfallrisiko	36.690		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	1.490.660	–	–
Krankenversicherungstechnisches Risiko	264.156	–	–
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	–	–	–
Diversifikation	–704.755		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	–		
Basissolvenzkapitalanforderung	2.136.442		

S. 25.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT DER STANDARDFORMEL BERECHNETE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Werte zum 31.12.2018 in T€	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen	
Operationelles Risiko	48.197
Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen	–1.876.587
Verlustrückstellungen der latenten Steuern	–100.500
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	–
Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	207.552
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	–
Solvvenzkapitalanforderung	207.552
Weitere Angaben zur SCR	
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	–
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	–
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	–

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen
Wert zum 31.12.2018 in T€

MCR_{nl}-Ergebnis

–

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen Werte zum 31.12.2018 in T€	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	–	–
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	–	–
Beistand und proportionale Rückversicherung	–	–
Verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	–	–
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	–	–
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	–	–
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	–	–
Nichtproportionale Sachrückversicherung	–	–

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungsverpflichtungen
Wert zum 31.12.2018 in T€

MCR _L -Ergebnis	139.884
----------------------------	---------

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungsverpflichtungen Werte zum 31.12.2018 in T€	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	6.979.404	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	3.709.039	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	90.934	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	–	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen		105.542.567

S. 28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Berechnung der Gesamt-MCR
Werte zum 31.12.2018 in T€

Lineare MCR	139.884
SCR	207.552
MCR-Obergrenze	93.399
MCR-Untergrenze	51.888
Kombinierte MCR	93.399
Absolute Untergrenze der MCR	3.700
Mindestkapitalanforderung	93.399

